Der STREIT

JANUAR 2010

ZEITSCHRIFT DER KRITISCHEN JURISTINNEN / AL JURA

Im Prozess

Editorial

Liebe Leser_innen,

wir befinden uns also „Im Prozess“.
Nicht nur, dass aus Gründen der Imagepflege unser Arbeitsprozess auch zwei Stunden vor Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen ist. Verschiedene Arten von Prozessen bilden auch den Schwerpunkt dieser Ausgabe des STREITs.

Wie den Springerverlag beschäftigen auch uns einige der Berliner Gerichtsprozesse, die in letzter Zeit zum Beispiel um brennende Autos (Seite 4), Mollies (Seite 9) oder kriminelle Vereinigungen (Seite 7) geführt wurden und werden. Ob „wir wirklich gewonnen haben, wenn in den Schlagzeilen der Springerpresse die Worte „Hassbrenner“, „Mairandalierer, „Atomchaot“, „Krawalltourist“ und „Kieztaliban“ verschwunden sind“[1], wagen wir dabei jedoch zu bezweifeln. Außerdem geht es auch um die politischen Prozesse, die dieser Vielzahl an Verfahren gegen „Linksextreme“ zugrunde liegen (Seite 11). Im Gegensatz zu Springer&Co beschäftigen wir uns aber auch mit einem Prozess, der in den Medien eher untergegangen ist, da die Tat wohl der „falschen“ Motivation geschuldet war (Seite).

Außerdem thematisieren wir gesellschaftliche und staatliche Prozesse außerhalb der Gerichtsgebäude. Sei es die Aufrüstung der Polizei (Seite 18), deren rassistische Praxis bei „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen (Seite 15) oder die Verletzung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit (Seite 34), der Staat bleibt auch auf exekutiver Ebene ein Arsch.[2] Dabei ist er jedoch nicht der Einzige: wie einige von uns bei einem Ausflug in eine bayerische Kleinstadt erfahren durften, bildet er ein hervorragendes Team mit Rechtsradikalen und Lokalblättern (Seite).

Falls ihr nun schon beim Lesen des Editorials schlechte Laune kriegt, tut uns das herzlich leid. Wir weisen natürlich sämtliche Schuld von uns und in Richtung Schweinesystem, empfehlen Euch aber zum Ausgleich eine schöne Benjamin-Blümchen-Kassette, vorzugsweise Folge 9 dreiviertel.

Als kleines Happyend geben wir zwei Beiträge des auf dem BAKJ-Kongress angestoßenen DiskussionsProzesses, der sich der Frage nach dem Charakter und der Nutzbarmachung des Rechts für eine emanzipatorische politische Praxis widmet, wieder.
Wahrscheinlich (Stand: 1 Stunde und 50 Minuten vor Redaktionsschluss) haben wir zusätzlich einen allgemeineren Rückblick auf einen tollen Kongress zu bieten.

No Justice, No Peace!

In diesem Sinne,
viel Spaß beim Lesen wünscht eure Redaktion

---

1 Aus dem Redebeitrag Renate Wegeners auf der „Freiheit für Yunus und Rigo“-Demo, www.yunus-rigo-prozess.de.

2 Mensch könnte dies nun für ein verkürztes Staatsverständnis halten. Eine wahrhaft antifaschistische Politik kann unserer Meinung nach aber auch mal mit weniger Diskurs zurecht kommen, auch wenn wir dann für „unterkom

Inhaltsverzeichnis

Im Strafprozess

Prozessbeobachtung zum Fall Alexandra Seite 4
Wenn Strafverfolgungsorgane denken, wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Die Militante Gruppe Seite 7
und drei beiläufige Verdächtigte

Yunus und Rigo Seite 9
Redebeitrag der kritischen Jurist_innen zur Demonstration am 19.10.2009

Im Staatsprozess

Seite 11
Zur Studie des Berliner Verfassungsschutzes “Linke Gewalt in Berlin”

The colour of guilt and innocence Seite 15
racial profiling im Rahmen polizeilicher Personenkontrollen

„Klimagipfel“ der Polizeien Seite 18
wie der 13. Europäischer Polizeikongress Daten-Tsunamis beschwören und „illegale Migrationsfluten“ niederschlagen will

Im Disskusionsprozess

Wollen wir Recht haben? Seite 20
Erfahrungsbericht des BAKJ Kongresses im Herbst

Diskussionsbeitrag der Gruppe TOP B3rlin Seite 21

Diskussionsbeitrag von Sonja Buckel Seite 24
Zwischen Schutz und Maskerade - Kritik(en) des Rechts

Im Übrigen

Einzelfall anti-muslimischer Gewalt Seite 32

Bologna gescheitert und Ratlosigkeit Seite 33
angesichts der linke „Übermacht“ an der FU - Der RCDS diskutiert über die Studentenproteste

Ohne Polizei ist ganz nett Seite 34
Presseerklärung KJ/akj-berlin zur Demonstrationsbeobachtung am 21. November 2009

Prozessbeobachtung: Alexandra R.

Wenn Strafverfolgungsorgane denken, wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Wenn Strafverfolgungsorgane denken, wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.
In Friedrichshain fallen einer Polizeistreife brennende Grillanzünder an einem Auto auf. Der den Wagen steuernde Polizist hat kurz vorher einen Jugendlichen gesehen. Während er aussteigt, um die Grillanzünder vom Wagen zu entfernen, läuft seine Kollegin bereits los um die Verfolgung aufzunehmen. Später treffen die beiden Polizist_innen wieder zusammen an einem großen Platz. Der Polizist erkennt in einer dunkel gekleideten Person den „Jugendlichen“ wieder. Es kommt zur Festnahme von Alex in einem Spätkauf.
Dieses ist nur ein Beispiel von vielen. Immer mehr (vermeintliche) Angehörige der linken Szene werden Opfer der momentanen Repressionswelle in Berlin. Der immense Erfolgsdruck scheint die Strafverfolgungsorgane zu willkürlichen Festnahmen zu treiben.

1.Verhandlungstag

Am 29.September 2009 wurde die Hauptverhandlung eröffnet. Alex wurde wegen versuchter Brandstiftung angeklagt.
Zuerst wurde die festnehmende Polizistin als Zeugin vernommen. Sie entpuppte sich als echter Glücksfall für die Verteidigung, weil sie nicht nur nett, sondern auch sehr ehrlich war.
So berichtete sie, dass sie selbst Alex nicht wiedererkannt hatte, sondern dies ihr Kollege war. Viel wichtiger war aber, dass sie, während sie die Verfolgung aufnahm, den vermeintlichen Täter nicht sah. Dies hätte aber der Fall sein müssen, wenn er in die Richtung flüchtete, in der der Platz lag, auf dem sich Alex befand. Zudem gab es der Polizistin zufolge mindestens fünf Fluchtmöglichkeiten vom Tatort.

Spraydosen als Indiz

Ein weiteres belastendes Indiz stellten am Tatort aufgefundene alte Spraydosen dar, zu denen sich in Alex‘ Kleidung der passende Sprühkopf gefunden haben soll. Die Polizistin erklärte, dass sie die Dosen erst gesichert habe, nachdem sie bei Alex den Sprühkopf gefunden hatte, weil ihr ein Tatzusammenhang dann möglich erschien. Ein Gutachten stellte jedoch fest, dass der Sprühkopf zum einen nicht der Originalsprühkopf zu den Dosen war und sich an ihm zum anderen auch überhaupt keine Anhaftungen befanden.

Dann sagte der Mitbewohner von Alex aus. Am fraglichen Tag sei Alex kurz nach Hause gekommen und wollte sich dann noch ein Bier holen gehen. Dabei habe sie aus der Wohnung nichts mitgenommen.
Klima des Prozesses
Vor Beginn der Hauptverhandlung hatte sich bereits Unglaubliches ereignet. Alex wurde aus der Gefangenensammelstelle (Gesa) entlassen. Darauf ging ein Aufschrei durch die Presse und Staatsanwaltschaft und Polizei schoben sich gegenseitig die Schuld zu. Zwei Tage später wurde Alex wieder festgenommen, während zeitgleich eine Hausdurchsuchung bei ihr stattfand, um weiteres belastendes Material zu sammeln. Aufgrund der dünnen Beweislage und dem drohenden Verlust des Ausbildungsplatzes wurde die U-Haft vom Amtsgericht aufgehoben. Doch die Staatsanwaltschaft legte sofort Beschwerde ein, sodass Alex trotzdem in U-Haft bleiben musste. Das Landgericht setzte den Haftbefehl wieder in Kraft. Auf Beschwerde der Verteidigung lieferte das Kammergericht schließlich noch einen vernichtenden Beschluss ab, der die U-Haft bestätigte wegen der zu erwartenden hohen Strafe, die in diesem Falle aus generalpräventiven Erwägungen zu erwarten sei. Die andauernden Autobrandstiftungen in Berlin könnten nämlich nicht mehr hingenommen werden.
Zu dieser gerichtlichen Vorverurteilung, die sich anstatt mit der dünnen Beweislage fast nur mit der hohen Straferwartung zu Abschreckungsmaßnahmen beschäftigte, kam zu allem Überfluss noch eine mediale Vorverurteilung und Hetzkampagne, die bis dahin fast einzigartig war. Daher appellierte zu Prozessbeginn Verteidigerin Martina Arndt an das Gericht, sich dem immensen öffentlichen Druck nicht zu beugen.
Der Prozess fand unter strengen Sicherungsvorkehrungen statt, die Besucher_innen mussten durch einen extra Eingang das Gericht betreten. Sie durften nichts mit in den Saal nehmen, nicht mal einen Bleistift. Die Sicherheitsauflagen wurden während des gesamten Verfahrens auch nicht gelockert. Weil Alex zwei Verteidigerinnen hatte, war neben der Staatsanwältin auch fast immer der Oberstaatsanwalt anwesend.

2.Verhandlungstag

Zunächst wurde der Verkäufer aus dem Spätkauf vernommen, in welchem die Festnahme erfolgte. Seine Befragung ergab, dass sich Alex ganz normal verhalten habe, insbesondere hätte sie sich nicht – wie von dem Polizeibeamten zunächst behauptet – zwischen den Regalen versteckt. Er kannte sie auch vom Sehen, da sie öfter bei ihm einkaufe.
Die dann als Zeugin folgende Eigentümerin des Autos sagte, es sei an dem Wagen kein Schaden entstanden.
Anschließend wurde der LKA-Beamte vernommen. Dessen Vernehmung gestaltete sich deutlich schwieriger. Er hinterließ das Bild eines sich windenden Aals, den man nicht zu fassen bekommt. Er befasst sich überwiegend mit politisch motivierter Brandstiftung. Er interpretierte die unterschiedlichen Gutachten so, dass sie für ihn wünschenswerte Ergebnisse enthielten.

Die Spraydosen

So wertete er den gefundenen Sprühkopf trotz fehlender Anhaftungen als belastendes Indiz, da er auf die gefundenen Dosen passe. Dass Sprühköpfe jedoch auch einzeln im Handel erworben werden können und sie zudem eine einheitliche Größe haben, ließ er dabei völlig außer Acht.

Der Grillanzünder

Ähnlich verhielt es sich bei dem Gutachten bezüglich der Übereinstimmung der am Tatort und bei der Durchsuchung in Alex‘ Wohnung gefundenen Grillanzünder. Hier bezog sich der LKA-Beamte nur auf die Ergebnisse der Gutachten, die eine Übereinstimmung bestätigten. Sofern es aber zu einer Abweichung kam, waren ihm Methoden und Ergebnisse zu chemisch und er gab an, davon nichts zu wissen. Im nächsten Atemzug fand er dann aber schon eine Menge Interpretationsmöglichkeiten des Ergebnisses um ein nicht belastendes Ergebnis zu verhindern.

Weitere Ermittlungsverfahren

Dann führte die Staatsanwältin über den LKA-Beamten noch eine Reihe weiterer Ermittlungsverfahren gegen Alex in die Verhandlung ein. Die Ermittlung von Alex als Tatverdächtige war hier zum Teil auf abenteuerliche Weise zustande gekommen, was auch erklärt, weshalb in diesen Verfahren kein hinreichender Tatverdacht angenommen werden konnte.

Das Wiedererkennen

Dann fragte die Verteidigerin Undine Weyers noch, wie die Vernehmung des festnehmenden Polizisten erfolgt sei. Der LKA-Beamte antwortete, dass sie mittels Frage und Antwort erfolgt sei. Auf die Entgegnung der Verteidigerin, dass dies so aber nicht protokolliert ist, räumte er selber ein, dass dies ein Unding sei. Beide Verteidigerinnen gingen dann noch auf das Wiedererkennen von Alex ein und fragten, wie dieses denn abgesichert worden sei. Der LKA-Beamte antwortete, dass ein Absichern hier nicht nötig gewesen sei, weil Alex ja dem Polizisten durch die Festnahme bekannt sei. Zudem hat dieser den Moment des Wiedererkennens in der Vernehmung so glaubhaft und eindrücklich geschildert, dass für ihn überhaupt kein Anlass zum Zweifeln bestand. Dass der so eindrückliche Moment in der zeugenschaftlichen Äußerung jedoch nicht auftaucht und beim Wiedererkennen polizeiliche Vorschriften nicht eingehalten wurden, schien er dabei völlig zu ignorieren.

3.Verhandlungstag

Die Sachverständige wurde vernommen. Nachdem in einem parallel laufenden Verfahren zu einem Brandstifterprozess das LKA seinen eigenen Gutachter abgesägt hat, äußerte sich die Gutachterin nur äußerst vorsichtig. So war dann auch ihre häufigste Äußerung: „Das kann ich nicht sagen“.

Der Grillanzünder

Sie erklärte, dass wenn man Grillanzünder lose in der Hand hatte, sich an dieser Rückstände von Kohlenwasserstoffen finden müssten. Die Verteidigerinnen bohrten intensiv nach, ob sich nicht der logische Schluss aufdrängen muss, dass wenn man an den Händen zwar Alkohol, aber keinen Kohlenwasserstoff findet, davon ausgegangen werden könne, dass Kohlenstoff auch nicht dagewesen sei. Alkohol ist ein flüchtigerer Stoff als Kohlenwasserstoff. Folglich müsste beim Nachweis von Alkohol erst recht Kohlenwasserstoff noch da sein. Die Gutachterin antwortete jedoch immer nur: „Ich kann nicht sagen, was ich nicht gefunden habe.“ Auch wenn sich jener logische Schluss geradezu aufdrängte.

Shuffle-Modus bei der Rasterfahndung - Sinnbild eines Tatverdächtigen erschienen in der Baader Zeitung

Dafür erklärte sie aber, dass Grillanzünder industrielle Massenware sind und in ihrer Zusammensetzung zum Teil sogar übereinstimmen, wenn sie von unterschiedlichen Herstellern stammen. Dies bedeutet, dass die chemischen Übereinstimmungen zwischen in der Wohnung gefundenen Grillanzündern und am Tatort gefundenen, nicht den Schluss zulassen, dass es sich um die gleichen handelt.

Das Wiedererkennen

Dann erfolgte endlich die Vernehmung des festnehmenden Polizeibeamten. Dieser war sich in vielem nicht mehr sicher. So wusste er z.B. nicht mehr, ob Alex ein Basecap trug, wie herum sie es trug und ob sie eine Brille trug oder nicht. Er war sich nur sicher, dass er sie wiedererkannt hatte.

Die Verteidigerinnen stellten einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls. Alle belastenden Beweismittel konnten widerlegt werden, es wurden keine DNA-Spuren gefunden. Einzig und alleine bleibt das Wiedererkennen durch den Polizisten. Dieses ist aber äußerst fehlerbehaftet, denn das erste Sehen dauerte nur einen Augenblick, dann kam das einschneidende Erlebnis des Feuers und dann legte sich der Polizist schon als er Alex von hinten auf dem großen Platz gesehen hatte, auf sie fest, sah aber erst im Spätkauf ihr Gesicht und glaubte nun, sie wiedererkannt zu haben.

Das Gericht meinte, es könne diese wichtige Entscheidung nicht sofort fällen, sondern brauche einige Tage Zeit. Es kam zu heftigen emotionalen Reaktionen, der ganze Gerichtssaal schien bedrückt. Ausgenommen natürlich die Staatsanwält_innen. Am Abend jedoch konnte Alex die JVA Pankow dann endlich verlassen.

4.Verhandlungstag

Die Staatsanwältin beantragte, Postkarten, die Alex in der JVA bekommen hat, als Beweismittel einzuführen. Dem Widerspruch der Verteidigerinnen wurde nicht stattgegeben. Die Staatsanwältin wollte damit beweisen, dass Alex der linken Szene angehört und ihre Tat von dieser unterstützt wird. Verteidigerin Undine Weyers stellte fest, dass es sehr nette Postkaten sind. Dies fand auch der Richter.

Schließlich wurde auch noch der Gutachter vernommen, der sich für eine verminderte Schuldfähigkeit wegen Alkoholkonsums aussprach.

Es folgten die Schlussplädoyers. Obwohl es sich um einen Versuch handelt und kein Schaden entstanden ist, sah die Staatsanwältin keinen Raum für eine Strafmilderung. Auch vermochte sie den Ausführungen des Gutachters nicht zu folgen und nahm keine verminderte Schuldfähigkeit an. Dann aber folgte eine Beweiskonstruktion, die ihres Gleichen sucht. Indizien wurden wild vermischt, um eine Kette von Beweisen zu konstruieren, die schließlich in der scheinbar rhetorischen Frage gipfelte: „Wozu braucht man ein Feuerzeug, wenn man keine Zigaretten dabei hat?“. Dann folgt die harte Strafforderung von drei Jahren.

Die Verteidigerinnen waren von diesem Plädoyer ziemlich erschüttert und sprachlos. Alex hatte sehr wohl Zigaretten dabei, wie konnte die Staatsanwältin das einfach so unterschlagen? Sie widerlegten noch einmal die Indizien und forderten Freispruch.
Schließlich kam es, wie es kommen musste: Alex wurde freigesprochen.

Jedoch hat die Staatsanwaltschaft schon Rechtsmittel eingelegt.

Weitere Informationen:
http://engarde.blogsport.de

Die Militante Gruppe und drei beiläufige Verdächtigte

„[Es] besteht ein ungebrochenes Zerschlagungsinteresse des Staates [gegen außerparlamentarischen Widerstand]. Dieses Interesse liegt in der Logik des bürgerlichen Staates und seiner Klassenjustiz...“, schreibt die militante Gruppe (mg) noch 2004 in einem Aufruf zum Aufbau einer militanten Plattform. Dieses Interesse hat der Staat nach Jahren der Ermittlungsarbeit, Spitzeltätigkeit und einem Strafprozeß in ein nicht vertretbaren Urteilsspruch münden lassen. Was die mg als logische Konsequenz der Zustände empfinden mag ist rechtsstaatlich nicht hinnehmbar. Bevor es zur Revision kommt, soll hier ein Abriss über die mg gegeben werden.

I. Akt, die mg

Ab 2001 wurden um die fünfundzwanzig Anschläge verübt zu denen sich die mg bekannt hat, indem sie Stellungnahmen herausgab. Diese richteten sich gegen verschiedenste Objekte, Firmen und Staatsorgane, die die mg mit sozialen Misständen verband, namentlich verfehlter Sozialpolitik, Militarismus oder Niedriglöhnen. In den detaillietern Stellungnahmen werden die Aktionen in Gesamtzusammenhänge eingebunden; nebenher wird eine Debatte unter linksradikalen, militanten Gruppen angestoßen, die zu besserer Organisierung und Austausch auffordert. Als Fernziel gilt die revolutionäre Umwälzung der Gesellschaft. Obwohl sie im Zuge dessen auch Gewalt gegen Personen nicht ausschließt, bleibt es bei den Anschlägen bei Sachschäden -- insgesamt scheint der theoretische Part für die mg fast schon der Schwerpunkt zu sein, nicht die Anschläge, diese sind nur zur Unterfütterung des Theoriegebäudes da. Später wird ihr vorgeworfen ein Sachschaden von ca. 840.000 Euro verursacht zu haben.

II. Akt, die Ermittlungsorgane

Auf der anderen Seite rüstete sich eine größer werdende Krake aus BKA, Verfassungsschutz und BAW zum Gegenangriff: Diese sammelten auf der Suche nach der mg Daten von 4000 potentiell Verdächtigen, führten ausgedehnte Überwachungen durch und tippten verdächtige Begriffe bei google ein. Das Ermittlungverfahren, dass parallel zu den Aktivitäten der mg ebenfalls 2001 aufgenommen wurde lief bis 2003 relativ intensiv ohne nennenswerte Ergebnisse zu liefern, woraufhin es auf das Umfeld der ursprünglich Beschuldigten ausgeweitet wurde. Erst im März 2005 bringt ein Zufallsfund von 600 Ausgaben der Radikal (Zeitweise die bedeutenste Zeitschrift der linksreadikalen Szene) in einer Gartenlaube erste handfeste Ergebnisse. Doch das BKA, das bislang für die mg Zuständig war, wäre dies prinzipiell nicht für die Berliner Zeitschrift, wenn es nicht fähig wäre, sich durch heikle Konstruktionen die Zuständigkeit zuzuschachern: Es wird darauf verwiesen, dass die Radikal sympathisierende Texte über die mg verfasst habe und ihr somit nahe stehe. In der Hoffnung so auf die mg zu kommen, werden Ermittlungen gegen die mutmaßlichen Herausgeber der Radikal geführt. 2006 gewannen die Ermittlungsmethoden dann noch an intellektueller Tiefe: Häufig verwendete Begriffe in Texten der mg werden bei google eingegeben, wo das BKA auf den Soziologen Andrej Holm trifft. Erst durch die Überwachung Holms stoßen die Beamten auf einen der Angeklagten im mg Prozess, über den sie auf die zwei weiteren Angeklagten kommen. Am Abend des 31. Juli 2007 werden die Angeklagten observiert, wie sie nach Brandenburg an der Havel fahren und vermutlich versucht haben drei Bundeswehrfahrzeuge anzuzünden. Auf dem Rückweg werden sie festgenommen.

III. Akt, der Prozess

Als noch einen Zacken schlimmer erweist sich der Prozess selbst: Sichere Beweise oder Zeugen, die nicht dem BKA oder LKA angehören, gibt es kaum. Den drei mittlerweile Verurteilten, könne laut den Anwälten höchstens die versuchte Brandstiftung an den Bundeswehrfahrzeugen zur Last gelegt werden, dies aber nicht sicher in den Zusammenhang mit der mg gestellt werden. Es wurde kein Bekennerschreiben oder etwas Vergleichbares gefunden. Die Indizien beschränken sich darauf, dass es sich um eine ähnliche Tatzeit handelt: „nachts“, und die eingesetzten Sprengsätze, die prinzipiell aus Plastikflasche, Lunte und brennbarer Flüssigkeit bestanden, ähnlich derer waren, die die mg auch benütze. Schon zu Beginn des Prozesses kam das unangenehme Gefühl auf, dass der Schuldspruch längst in der Schublade lag und nur noch darauf wartete, verlesen zu werden. Überhaupt hat die Verhandlung nur mit dieser Mutmaßung einigen Sinn ergeben, selbst die Kulisse war in ihrer Lächerlichkeit festgefahren. Der Öffentlichkeit wurden restriktive Auflagen erteilt, ihr Papier abgezählt, ihre Körper abgetastet und ihre Personalausweise kopiert. Personenschützer des Bundesanwaltes waren neben Bereitschaftspolizei und BKA anwesend. Angehende BKAler haben offiziell aus Schulungszwecken mitgeschrieben, wobei sich auf Nachfrage herausstellte, dass zu ihren Aufgaben auch zählte politischen Entscheidungsträgern Bericht zu erstatten und das politische Umfeld der mg zu beobachten. Naheliegend wäre, dass die Notizen auch dazu dienen sollten, andere Polizisten auf ihre Aussagen vorzubereiten. Tatsächlich gaben Zeugen vom BKA zu, in längeren Vorbesprechungen betreffend der Verhandlung gewesen zu sein, konnten sich jedoch an den Inhalt dieser Besprechungen kaum noch erinnern. Überhaupt stellte das Erinnerungsvermögen, neben einem sehr ausgedehnten Aussageverweigerungsrecht der Beamten zum Schutze von polizeitaktischen Maßnahmen ein großes Problem

Zwei von drei nötigen Mitgliedern für eine Vereinigung und Namensgeber für die Beteiligung des BKA am Bekennerbriefeschreiben

für die Verteidigung dar. Die Beamten konnten oft exakt den Inhalt der Akten wiedergeben, jedoch kaum irgendetwas darüberhinaus. Einige dieser Beamten waren dabei vorsorglich geschminkt, mit Parücke und falschem Schnauzer versehen, um sich selbst und ihre weitere berufliche Tätigkeit nicht zu gefährden. Insgesamt hat das BKA hat so ein ganz nettes Puppenspiel abgegeben, die Fäden werden wohl eher bei dem Verfassungsschutz zusammengelaufen sein. Dieser hat in der Verhandlung eine ungenannte Quelle angeführt, die durch den Vorsitzenden des VS vertreten wurde und dessen Glaubwürdigkeit auch sonst niemand überprüfen konnte. Auch sonst hat das BKA Informationen die der VS ihm gegeben hat ungeprüft in seine Ermittlungen einbezogen. Das verleiht dem ganzen den Anschein, dass der VS Informationen reingewaschen und Prozesstauglich gemacht hat, indem er sie an das BKA weiergab, also nichts als eine Umetikettierung von Akten stattgefunden hat. Darüber hinaus wurden der Verteidigung Akten aus dem Ermittlungsverfahren mit der Begründung vorenthalten, die Ermittlungen seien vor Prozessbeginn aufgespalten worden und würden zum Teil noch weiter laufen. Der BGH hatte jedoch weiterhin wie die BAW Zugang zu den abgespaltenen Akten. Selbst bei den Akten die die verteidigung hatte, bestanden Unterschiede, so fehlte bspw. ein interner Vermerk in den Akten der Verteidigung, der einen Diskussionsbeitrag in der oben angesprochenen ‚militanz-Debatte' als vom BKA verfasst kennzeichnet. Das das BKA in der Debatte mitgeschrieben hat, kam nur durch einen Patzer eines BKA-Beamten zustande, als ihm bei der Vernehmung herausrutschte, dass dieser Vermerk doch nicht für die Verteidigung gedacht war. Was sonst noch vorenthalten wird, kann nur vermutet werden. Angesichts solch einer Verfahrensführung sagte auch die Verteidigerin eines Angeklagten, Undine Weyers, dass der Prozess mit einem rechtsstaatlichen Verfahren nichts mehr zu tun habe. Die Verteidiger verzichten folglich bewusst auf ein Schlussplädoyer und sahen zu, wie die Verturteilung aufgrund von Indizien erfolgte. Der Senat sah es schließlich als erwiesen an, dass eine Nähe zu terroristischem Gedankengut bestehe, der mangels Straftaten wie Mord oder Geiselnahme jedoch nicht den § 129a erfülle, sondern lediglich eine kriminelle Vereinigung im Sinne des §129 darstelle. Dies führte zu einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen zwischen 3 und dreieinhalb Jahren, wobei die Höhe der Strafe noch zusätzlich eine abschreckende Wirkung entfalten soll. Die Verteidigung wird in die Revision gehen, die mg selbst hat sich vor Monaten aufgelöst.

Ausführliche Prozessbeobachtung:
http://einstellung.so36.net/
Dokumentation der MG:
http://home.arcor.de/dokumentationX/
Andere §129 StGB-Verfahren:
http://no129.info/
http://autox.nadir.org
http://soligruppe.blogsport.de
http://gemeintsindwiralle.selfip.net

Yunus und Rigo

Redebeitrag der kritischen Jurist_innen zur Demonstration am 19.10.2009

Hallo, ich bin von den kritischen Jurist_innen.

Zunächst einmal wollen auch wir Yunus und Rigo, deren Familien und Freund_innen und allen Unterstützer_innen unseren Glückwunsch für die Entlassung aus der Uhaft aussprechen.
Wir freuen uns mit Euch, ein erster Schritt ist geschafft.
Yunus und Rigo, willkommen zurück!!!

Respekt und Gratulation an die Soligruppe, deren tolle Arbeit und deren Aufwand sich nun überraschend noch vor dieser Demo so hervorragend ausgewirkt haben! Danke für Eure Arbeit, macht weiter so, bis am Ende der Freispruch erreicht ist.

Es ist wichtig, nun die Arbeit nicht aufzugeben und sich nicht auf dem temporären Erfolg auszuruhen. Es gibt einige Gründe, warum gerade dieser Prozess den größten Skandal darstellt, den sich Polizei und Justiz seit einiger Zeit geleistet haben.
Der untergeschobene Handschuh, die verschwundenen Fotos, der zurückgezogene Polizeizeuge sind nur einige Punkte, die die staatlichen Rechtsbeuger_innen in schlampiger Art und Weise auf dem Weg zu einer absurden Verurteilung benutzen wollten.
Das Lob, diese Unverschämtheiten aufgedeckt zu haben, gebührt nicht nur den Verteidiger_innen, sondern auch Euch, die ihr nicht nur heute hier auf der Straße seid, sondern auch vorher unermüdlich für eine kritische öffentliche Begleitung gesorgt habt.

Aber dieser Prozess ist keine Ausnahme, sondern nur ein besonders krasses Beispiel für den Normalzustand in politischen Verfahren.

Noch immer wird Polizeibeamt_innen bei solchen Verfahren automatisch geglaubt, so dass offensichtliche Widersprüche in den Aussagen nicht hinterfragt werden. Alle anderen Zeug_innenaussagen sind von vornherein weniger wert; die Zeug_innen setzen sich sofort dem Verdacht der Falschaussage aus.
Aussagen der Polizist_innen werden mit dem Argument, diese seien ja besonders geschult, regelmäßig für bare Münze genommen.
Dabei müsste es eigentlich andersherum sein: Eine besondere Schulung, die Polizist_innen tatsächlich durchlaufen, spricht eher für professionelles Lügen mit dem Staat im Rücken. Auch in Gerichten sollte klar sein, dass wir von der Polizei gerade in politischen Verfahren keine objektiven Aussagen erwarten können!

Die Staatsanwaltschaft, nach eigener Beschreibung die objektivste Behörde der Welt, gleicht nicht nur hier einer Verurteilungsmaschine, die jeden Widerstand auf dem Weg zu einer Gefängnisstrafe beherzt aus dem Weg räumt. Die Devise, dass die Behörde auch entlastende Gesichtspunkte betrachten muss, wird zum Lacher der Justizgeschichte.

In dubio pro reo, die Unschuldsvermutung, ist nicht nur hier eine leere Phrase. Nicht nur dieser Prozess wird so geführt, dass die Verteidigung de facto einen Unschuldsbeweis antreten muss, will sie eine Verurteilung noch abwenden. Das hat aber mit dem Rechtsstaat, dessen Prinzipien uns so scheinheilig vermittelt werden, überhaupt nichts zu tun.

Yunus und Rigo kurz nach der Haftentlassung(17.12.09)

Der größte Skandal ist aber das Mittel der Untersuchungshaft, das entgegen seiner Bestimmung immer wieder als sofortige Bestrafung eingesetzt wird.
Ohne zu juristisch werden zu wollen, sei hier nur kurz angeführt: Für die Verhängung von Untersuchungshaft reicht nicht etwa ein dringender Tatverdacht, der hier ohnehin nie gegeben war, aus; vielmehr bedarf es gemäß der Strafprozessordnung entweder einer Verdunkelungs- oder aber einer Fluchtgefahr.

Aber wer glaubt denn ernsthaft, dass zwei Schüler sich weg von ihrem Umfeld, ihren Familien, über alle Berge machen und (da Mord nie verjährt) den Rest ihres Lebens auf der Flucht verbringen wollen? Das ist eine dreiste Annahme, die auch in anderen Fällen, aber besonders hier weiter thematisiert werden muss.

Üblicherweise lautet die Anklage in solchen Fällen auf Landfriedensbruch oder gefährliche Körperverletzung. Der Mordvorwurf ist der schwerste Vorwurf, den das Strafgesetzbuch zu bieten hat, so dass, da diese Anklage erhoben wurde, beinahe zwangsläufig Uhaft verhängt wurde. Je länger aber Leute in Uhaft bleiben, desto wahrscheinlicher wird eine Verurteilung, da kaum ein Gericht sich die Blöße geben will, nach monatelanger Untersuchungshaft Leute freizusprechen.

Diese Kausalkette auf dem Weg in den Knast wird somit immer schwerer zu durchbrechen.

Dieses Verfahren, wie auch viele vorher, zeigt, dass der Rechtsstaat eine Farce ist. Gerechtigkeit ist hier nicht zu haben. Staatliche Stellen brauchen Menschen, die sie verurteilen können.

Das Gericht wollte hier von Anfang an ein Exempel statuieren, wie es jedes Gericht in jedem 1. Mai – Verfahren versucht. Medialer Druck, die ständige Forderung nach hohen Haftstrafen, führen unweigerlich dazu, dass, um Handlungsfähigkeit zu beweisen, Unschuldige bestraft werden und im schlimmsten Fall im Knast landen.

Liebe staatliche Stellen, an diesem Punkt nochmal deutlich: Lernt endlich, dass man der Wut von unterdrückten Menschen weder mit Bestrafungsszenarien noch mit Knästen begegnen kann. Die Auseinandersetzung ist eine politische. Leute, die den Mund aufmachen, zu kriminalisieren und wegzusperren, kann keine Lösung sein.

An dieser Stelle möchten wir auch noch einen Gruß an Spiegel und Co. richten: Hört auf mit dem Versuch, unsere Bewegung zu spalten.

Die Plakate der ARAB, der Aufruf auf antifa.de sind keine unerfreuliche Unterstützung. Wir machen keinen Unterschied zwischen netten Waldorfschüler_innen und linksextremen Chaot_innen. Wir setzen unseren Zusammenhalt gegen Euren Verfolgungswahn!

Wir sind heute hier auf der Straße für Yunus und Rigo; aber es kann alle treffen. Wir erinnern uns an Dennis, der an Silvester von Bullen ermordet wurde. Wir erinnern uns an Alex, die für die unglaubliche Frechheit, nachts durch Friedrichshain zu laufen, viel zu lange in Uhaft sitzen musste. Diese Liste ließe sich endlos fortsetzen.

Wir wollen Freiheit für alle politischen Gefangenen, wir wollen eine solidarische Gesellschaft, in der wir alle gleichberechtigt leben können.

Wir fordern: Keine Uhaft als Ersatzstrafe!
Wir fordern eine kritische Auseinandersetzung mit bewusst lügenden Polizeizeug_innen vor Gericht!
Wir fordern den sofortigen Freispruch in diesem absurden Verfahren!

mehr unter
www.yunus-rigo-prozess.de

Die vierte Staatsgewalt

Der Prozess dürfte spannend werden: Vor allem stellt sich die Frage, ob die Beweise gegen die beiden Schüler ausreichen.

Berliner Zeitung, 02.09.2009

Zwei Mai-Randalierer stehen wegen versuchten Mordes vor Gericht. Versuchter Mord: So lautet die Anklage gegen zwei junge Männer, die am 1. Mai einen Molotow-Cocktail auf Polizisten geschleudert haben. Der selbstgebaute Brandsatz verfehlte die Polizisten, traf aber eine Passantin und verletzte sie schwer.

Tagesspiegel vom 31.08.2009

Zur Studie des Berliner Verfassungsschutzes “Linke Gewalt in Berlin”

Um beim allgemeinen Wirbel um die wiederentdeckte Gefährdung der Demokratie von links nicht außen vor zu bleiben, leistete nun auch der Berliner Verfassungsschutz seinen Beitrag zur Debatte und zwar in Form einer Studie, die Daten aus den letzten sechs Jahren zusammenfasst und dabei ein Bild von in Quantität und Qualität zunehmender linker Gewalt zeichnen möchte. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, warum dieses Ergebnis äußerst zweifelhaft sein muss und welches Ziel der Verfassungsschutz mit seiner Veröffentlichung verfolgt.

“Wir haben in unserer Gesellschaft einen Konsens erreicht, dass politisch rechts motivierte Gewalt ein nicht hinzunehmender Angriff auf die Grundwerte unseres Gemeinwesens ist. Es gilt, einen ähnlichen demokratischen Konsens auch in der Ausgrenzung links motivierter Gewalttäter zu erzielen”, leitet Innensenator Körting die im November 2009 erschienene Studie des Berliner Verfassungsschutzes zum Thema Linke Gewalt ein, und sagt damit eigentlich schon alles.

Denn dass er sich auf rechte Gewalt beschränkt anstatt von Einstellungen oder Gedankengut zu sprechen, ist kein Zufall – eine inhaltliche Auseinandersetzung des Staates mit seinen sogenannten Extremisten findet nämlich nicht statt, die Klassifikation als extremistisch reicht, um eine Bekämpfung zu begründen. Ob rechts oder links ist dabei folgerichtig unerheblich. Ziel dieser Studie ist es also, bestimmte linke Strömungen als extremistisch aus dem gesellschaftlichen Diskurs auszuschließen und eine künstliche Spaltung herbeizuführen. Unterstützt wird dieser Ansatz durch Diffamierung und Dramatisierung: Der breiten Öffentlichkeit soll ein möglichst negatives Bild der “Extremisten” vermittelt werden.

Wissenschaftlichkeit der Studie

Um die Umsetzung dieser Strategie an diesem Beispiel zu erläutern zuerst ein Blick auf die eigentliche Veröffentlichung. Ein paar Unterschiede zu herkömmlichen wissenschaftlichen Studien fallen sofort auf: Hinsichtlich der Fragestellung die Tatsache, dass es nicht um eine neutrale, statistische Aufarbeitung eines bestimmten Sachverhalts geht, sondern das gewünschte Ergebnis gleich im Vorwort bekannt gegeben wird. Und bezüglich der Methodik vor allem zwei Umstände: Erstens die Definition der Hauptbegriffe, als da wären “politisch (links)” und “Gewalt”.

Was politisch ist, wird durch eine ausführliche Liste bestimmt, da dort aber unter anderem steht: “Straftaten werden als politisch motivierte Kriminalität eingestuft, wenn in der Würdigung der

FORSA, Allensbach und das LKA - Stichprobe Land Berlin
Grafik: Tatverdächtige und Tatorte aus „Linke Gewalt in Berlin“

Umstände der Tat und / oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie [...] der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen (sollen)...", können wir uns den Rest aber auch sparen, denn dieser Satz alleine ermöglicht es bereits, so ziemlich alles als politisch aufzufassen. Links wird es dann, wenn "in Würdigung der Umstände der Tat und / oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer ‚linken' Orientierung zuzurechnen sind".

Interessanter da schon die Gewalt, denn "zur Politisch motivierten Gewaltkriminalität werden nur jene Delikte gezählt, die (...) eine besondere Gewaltbereitschaft des Straftäters erkennen lassen". Besonders hervorzuheben sind dabei Branddelikte, Landfriedensbruch und, "seit der Neuregelung bewusst" auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Letzteres kann schon dann vorliegen, wenn jemand von einer friedlichen Sitzblockade weggetragen wird und liegt, da dafür die "Drohung von Gewalt" ausreicht, generell eher im Ermessen der BeamtInnen. Landfriedensbruch ist laut StGB u.a. die Teilnahme an der Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge heraus. Nicht nur beinhaltet das gar nicht zwingend tatsächliche Gewalt, bedarf sogar nicht mal einer eigenen konkreten Handlung, der Vorwurf ist auch noch äußerst schwer einem bestimmten Menschen nachweisbar und wird deshalb eher prophylaktisch auf ganze Gruppen angewandt (deshalb ja das mit der Menschenmenge). Ähnliche Probleme ergeben sich bei den Branddelikten, bei denen es sich vor allem um nächtlich angezündete Autos handelt. Sowohl politische Motivation (der Zusammenhang zwischen dem Einleiten des Schmelzvorgangs bei einem PKW und der Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist nicht gerade als naheliegend zu bezeichnen) als auch TäterInnenschaft dürften hier äußerst schwer zuzuordnen sein, die geringe Aufklärungsquote spricht Bände. Wer nun meint, die eben kritisierten Straftaten hätten womöglich auch keinen sonderlich relevanten Anteil an der Statistik, dem sei versichert: "Brandstiftung (28 %), Körperverletzungsdelikte (30 %) und Landfriedensbruch (27 %) sind die mit Abstand häufigsten linken Gewaltdelikte in Berlin. Daneben spielt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eine Rolle (7 %)." Faszinierenderweise sind drei der vier häufigsten Tatbestände mit zusammen 62% am Gesamtanteil solche, die besonders weit ausgelegt und umso schwerer bewiesen werden können.

Das ist in dieser Studie aber gar kein Problem, denn, und damit kommen wir zum zweiten besonderen Umstand, die gesamte Statistik bezieht sich überhaupt nicht auf Verurteilungen oder wenigstens Prozesse – es handelt sich nämlich um eine reine Tatverdächtigenanalyse! Die Daten geben also nur an, wer so von Polizei und Staatsanwaltschaft verdächtigt wurde, solche Straftaten begangen zu haben. Und, um noch eins drauf zu setzen: "Da die vorliegende Studie auf dem Meldesystem PMK (Politisch Motivierte Kriminalität) beruht, basieren die Daten auf einem frühen Erkenntnisstand im Ermittlungsverfahren".

Allein bei Betrachtung der Durchführung der Studie mag da schon erhebliche Skepsis aufkommen, zusammen mit dem einleitend geäußerten Ergebniswunsch muss schon beinahe von Unseriösität die Rede sein. Und das könnte auch noch ewig so weiter gehen: 44% dieser linken Gewalttaten ereignen sich auf Demonstrationen, bei denen eigentlich eher unübersichtliche Zustände herrschen und es traditionell ein gutes Stück mehr Tatverdächtige als Verurteilungen gibt, und 50% davon lauten auch noch auf den bereits als etwas schwammig und eigentlich nicht so sehr gewalttätig bekannten Landfriedensbruchparagrafen; gut 10% der Statistik beziehen sich unmittelbar auf den 1. Mai, an dessen "politischer Motivation" längst von vielen Seiten berechtigte Zweifel geäußert wurden; bei einem jährlichen Vergleich lässt sich überhaupt keine Tendenz erkennen, mal steigen die Zahlen, mal sinken sie...

Extremismusbegriff

Nur, wem nützt diese Kritik? Um ehrlich zu sein ist das doch nur eine weitere dieser Statistiken, aus deren Interpretation auf nichts als die Eingangseinstellung der Interpretin schließen lässt. Und das soll hier auch keine Hausarbeit zu Datenverarbeitung und Statistik sein, will heißen: das Handwerkliche interessiert genau genommen gar nicht. Wichtig sind viel mehr die Vorzeichen dieses Berichts. Nachdem in den letzten Jahren zwei Berliner Verfassungsschutzstudien zu Rechtsextremismus erschienen sind, ist jetzt die Linke dran. Auch in den Medien ist zunehmendes Interesse am Thema zu erkennen, immer unter der Fragestellung der Gefährdung der Demokratie. Vor einer "Unterschätzung des Linksextremismus" wird in Presse

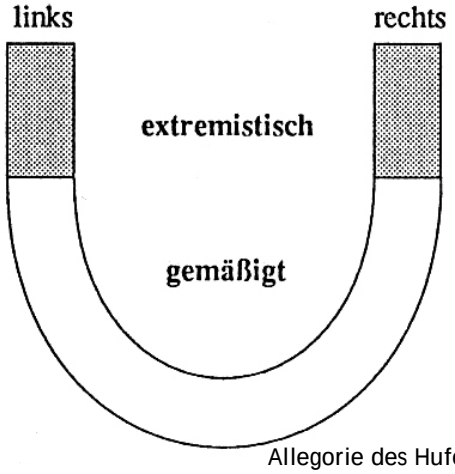

Allegorie des Hufeisens

und Politik gewarnt, als sei die politische Landschaft eine Waage, die es im Gleichgewicht zu halten gelte, auf dass sie nicht nach links oder rechts kippe. In der Tat klingt es oft, als hätten wir eine goldene Mitte erreicht, die freiheitlich demokratische Grundordnung. Wer die nicht akzeptiert, der/die ist extrem. In der Studie heißt es dazu: "Extremistisch sind Bestrebungen dann, wenn sie sich in Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates gegen seine fundamentalen Regeln und Werte richten. Diese fundamentalen Regeln und Werte, die das Bundesverfassungsgericht 1952 als ‚freiheitli-

che demokratische Grundordnung‘ definiert hat, werden von linksextremistischen Bestrebungen abgelehnt”. Rechts- und linksextrem schenkt sich bei dieser Definition nichts, denn sie ist völlig losgelöst von Inhalten.

Kurzer Einschub: Die freiheitlich demokratische Grundordnung wurde vom BVerfG 1952 folgendermaßen definiert:

„*Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.*“

Es geht dabei also um die staatsorganisatorischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland, die hier zum Selbstzweck erhoben und seitdem immer weiter zementiert wurden.
Mit einem solchen Extremismusbegriff lässt sich überhaupt nicht mehr diskutieren, also danach fragen, warum diese Grundordnung die Beste und also nicht zu ändern sei, weil jede Verortung außerhalb dieser Ordnung per se extremistisch und damit abzulehnen ist. Entgegen geläufiger Ansicht hat auch Gewalt damit nichts zu tun, eine Einstellung wird nicht dadurch extremistisch, dass sie mit Gewalt durchgesetzt werden soll oder wenigstens besonders aggressiv vertreten wird. Die Einstellung an sich ist bereits extremistisch.
Nimmt man diese beiden weithin anerkannten Thesen, und zwar erstens, Bestrebungen gegen fundamentale Werte sind extremistisch und zweitens, Extremismus ist zu bekämpfen, muss daraus folgen, dass es eine Mitte gibt, die erstens fundamentale Werte vorgibt anhand derer sie klar vom Extremismus abgrenzbar und zweitens zu unterstützen ist.

Extremismus der Mitte

Und in Deutschland wollen alle Mitte sein. CDU und SPD, die Grünen und die FDP, und die Linkspartei vielleicht nicht so sehr – aber deshalb wird sie auch, q.e.d, vom Verfassungsschutz beobachtet! Aber konkret, klare Werte, oder zumindest den Ausschluss bestimmter nichtakzeptierter Werte, sucht man vergeblich. Prominentestes Beispiel wahrscheinlich die Decker/Brähler-Studie für die Friedrich-Ebert-Stiftung aus dem Jahr 2006: 26% wünschten sich “eine einzige, starke Partei, die die gesamte Volksgemeinschaft verkörpere”, 39% stimmten zu, die BRD sei “durch die vielen Ausländer in einem gefährlichen Maß überfremdet” und 18% fanden, “auch heute noch ist der Einfluß der Juden zu groß”. Es gibt noch mehr solcher Studien, und es gibt den soziologischen Begriff des “Extremismus‘ der Mitte”. Andersherum gaben beispielsweise 1971 25% der unter 30-jährigen1 an, sie würden im Zweifel ein RAF-Mitglied auf der Flucht bei sich unterkommen lassen. Sog. extreme Einstellungen müssen sich offenbar zu einem überwältigenden Teil mit der sog. Mitte überschneiden, sonst bestünde die Mitte nur noch aus einer marginalen Minderheit. Fakt aber ist, dass sich diese Mitte durch keinerlei Werte von ihren extremen Gegnern absetzt.
Der Extremismusbegriff macht also nicht nur bewusst keine Unterscheidung zwischen links und rechts, er ist auch nicht in der Lage zu erklären, was die Mitte von den ExtremistInnen unterscheidet. Er ist ein reiner Kampfbegriff, der dem politischen Gegenüber an den Kopf geworfen werden kann, mit dem sich aber keinerlei Inhalt verbindet.
Womit die Eingangsfragen beantwortet wären: Körting distanziert sich bewusst nur von rechter Gewalt und nicht etwa von rassistischem, antisemitischem oder nationalistischem Gedankengut – dem Extremismusbekämpfer ist es nämlich völlig egal, was man tut oder denkt, so lange man es verfassungskonform auslegen kann. Und rechts und links ist nach dieser Auffassung auch tatsächlich dasselbe, sobald die Unantastbarkeit der freiheitlich demokratischen Ordnung angezweifelt wird, sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch was den Umgang damit angeht.

Strategien zur Bekämpfung

Denn ein Teil des Reports befasst sich mit Strategien zur Bekämpfung von Linksextremismus. Die Rede ist dabei von zentraler Ermittlung und Auswertung beim Staatsschutz des LKA; von GefährderInnenansprachen, bei denen die Polizei bereits im Vorfeld „deeskalierend“ auf Personen, die mit Straftaten bei vergangenen Veranstaltungen aufgefallen sind, einwirkt; von Wegstreckenoptimierung bei Demonstrationen und von gezielten Eingriffen von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten bei auftretender Gewalt. Im Kontrast dazu aber auch von Anti-Konflikt-Teams, die mit TeilnehmerInnen sprechen; vom MyFest am 1. Mai; von der Landeskommission gegen Gewalt, die empfiehlt, qualifizierte Problemanalysen zu erstellen, Prävention kiezorientiert zu gestalten und Präventionsstrukturen auf

Aufklärung des Verfassungsschutzes: Andi - Voll die Randale

Bezirksebene weiter zu entwickeln und dabei auf ihre Erfahrungen mit der Arbeit zu rechter Gewalt zurückgreifen kann (denn, nicht vergessen: Extremismus ist Extremismus); und von Runden Tischen, an denen BezirkspolitikerInnen, UnternehmensvertreterInnen und Polizei über Linksextremismus sprechen sollen. Mit dieser dualen Strategie sollen Symptome und Ursachen linker Gewalt angegangen werden.

Auffällig ist dabei vor allem eines: Es geht nicht um Ursachen im inhaltlich-politischen Sinn. Alles, was hier interessiert, ist die Bekämpfung und Eindämmung. An einer Auseinandersetzung mit den Zielen und den dahinterstehenden gesellschaftlichen Problemen ist nicht nur nicht gelegen, sie wird sogar gefürchtet. Das belegten beispielsweise die Kommentare zu den Anschlägen Unbekannter auf Polizeistationen in Hamburg und Berlin im Dezember ,09, zu denen unter dem Verdacht linker Hintergründe ermittelt wurde. So verkündete der Vorsitzende des Bundestagsinnnenausschusses, Wolfgang Bosbach (CDU), wenn die Täter merkten, dass sie politische Reaktionen auslösten, dann würden sie ihre Aktionen noch verstärken. Rainer Wendt hingegen, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, vergleicht angezündete Autos mit der RAF (was nach dieser Lektüre logisch erscheinen muss, weil Extremismus ein binärer Begriff ohne inhaltliche Differenzierung ist), nennt als Ideologie der TäterInnen "eine Diktatur des Neids und der Versager", sie selbst "Chaoten" (was logisch erscheinen muss, weil es mit diesem Extremismusbegriff keine inhaltlichen Argumente geben kann) und wittert in einem Teil der Senatsregierung ExtremismussympathisantInnen (weil jede Verständniserklärung eine Aufladung mit Inhalten darstellt, die völlig am Zweck dieser Extremismusbekämpfung vorbeigeht). Umso absurder mutet der abschließende Abschnitt der VS-Studie an:

"Auf der anderen Seite bedarf es der diskursiven Auseinandersetzung mit dem Linksextremismus. Jedes Tabu birgt die Gefahr der Inbesitznahme durch Extremisten. Deswegen gilt es, die besseren Argumente zu haben und diese auch zu kommunizieren. Beide Teile – Repression und Prävention – sind notwendig, um Extremismus effizient bekämpfen zu können. Wichtig ist es auch, dass sich die demokratische Öffentlichkeit entschieden und nachhaltig von jeglicher politisch motivierter Gewaltanwendung distanziert".

Ganz unabhängig vom politischen Gegenüber – wie soll eine diskursive Auseinandersetzung denn ablaufen, wenn sich nicht inhaltlich mit den Themen beschäftigt wird und sogar das bloße Vorhandensein ernsthafter politischer Inhalte der Gegenseite schon abgesprochen wird? Wie kann man bessere Argumente haben, wenn man die anderen gar nicht kennt, weil man sie von vornherein zu reinen Rechtfertigungskonstruktionen für Gewalt erklärt hat? Und wer wollte behaupten, dem sei nicht so, nachdem er/sie eben gelesen hat, dass jeder politischen Reaktion nur eine Zunahme der Gewalt folgen würde?

Studie der Freien Universität Berlin

In diesem Kontext muss der Forschungsauftrag, der im Rahmen dieser Studie vom Land Berlin an die Freie Universität Berlin ausgegeben wurde, gesehen werden. Durchgeführt wird die Untersuchung vom Lehrstuhl des Strafrechtlers Dr. Hoffmann-Holland, beschäftigen soll sie sich mit der "Rolle gewaltbereiter Linksextremisten und politisch motivierter Gewalt im Verhältnis zu unpolitischem Vandalismus" am Beispiel des 1. Mai und sogenannter linker Gewalt im Jahr 2009. Bei Studierendenbefragungen sollen dazu Daten erhoben werden, zu denen der Verfassungsschutz so keinen Zugang hat. Innensenator Körting erhofft sich davon, eine "Ächtung linksextremistischer Gewalt" in der Gesellschaft voranzutreiben. Diese neue Studie knüpft nahtlos an die hier analysierte an, indem sie einen Extremismusbegriff fern jeder politischen Debatte propagiert mit dem Ziel, linke und linksradikale Politik als unseriös und "extrem" vom öffentlichen Diskurs auszuschließen. Um es nochmal klar zu sagen: Extremismus bedeutet hier in keinster Weise die Durchsetzung der eigenen Ziele mit Gewalt, sondern die Ablehnung der Grundideologie der Bundesrepublik, also der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Jede Kritik soll sich im Voraus der Frage stellen müssen, ob sie gedenke, diese zu berühren, in welchem Falle sie als extremistisch, unzulässig und zu bekämpfen einzustufen wäre. Eine Hinterfragung dieser gesellschaftlichen Ordnung ist dann aber nicht mehr möglich. Die FU-Studie leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Stützung der Extremismustheorie, der Gleichsetzung von emanzipatorischer linker und neonazistischer rechter Politik sowie zu dem Versuch, eine Gesellschaftsordnung auf ewig zu zementieren und jede Kritik an ihr zu delegitimieren.

Die Broschüre:
http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/e2_publikationen.html

Das Comic:
http://www.andi.nrw.de/andi3/Comic/andi3_comic.htm

Weiterführend:
http://www.extremismus.com/

The colour of guilt and innocence[1]

racial profiling im Rahmen polizeilicher Personenkontrollen

S-Bahnhof Friedrichstraße, Berlin: eine Gruppe von vier jungen Männern läuft die Rolltreppe hoch. Die Männer sind Teilnehmer eines Freiwilligendienstes und kommen aus Südamerika. Einer der Männer, D. L., ruft den anderen auf spanisch zu, dass sie sich mehr beeilen sollen, um den Zug zu erreichen. Plötzlich wird er durch vier PolizeibeamtInnen und einen Sicherheitsangestellten angehalten und aufgefordert, sich auszuweisen. Ihm wird erklärt, dass er als potentieller Terrorist verdächtigt werde. D. L. zeigt nicht nur seine Aufenthaltsgenehmigung und seinen Pass vor, sondern auch die Teilnahmebescheinigung für das Freiwilligendienstprogramm. Davon unbeeindruckt schreien die BeamtInnen ihn an und „befragen" ihn weitere 30 Minuten in aggressiver Weise - dies alles vor den Augen zahlreicher PassantInnen. Erst als ein weiterer Freiwilligendienstleistender dazukommt, der etwas besser deutsch spricht, wird D. L. entlassen. Eine Entschuldigung bleibt aus.

Görlitzer Park, Berlin: D.Z. sitzt gemeinsam mit einem Bekannten auf einer Bank. Die beiden jungen Männer unterhalten sich, als plötzlich zwei Polizeibeamte die Aushändigung der Personalpapiere von D.Z. verlangen. Die Nachfrage, warum gerade er kontrolliert werde, beantworten die Beamten mit der vorläufigen Festnahme des jungen Mannes. Sie werfen ihn auf den Boden und fesseln seine Hände mit Handschellen. D.Z. ist außer sich vor Wut über dieses aggressive Vorgehen gegen seine Person und schimpft auf die Beamten. Der Bekannte, der im Gegensatz zu D. Z. weiß ist, wird nicht kontrolliert.[2]

Fälle wie diese, in denen Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Sprache, unterstellten Herkunft oder Religion, polizeilich kontrolliert werden, sind keine Einzelhandlungen. Für viele Menschen (nicht nur) in Deutschland sind solche Personenkontrollen tägliche Normalität. Nicht selten eskaliert die Situation: es kommt zu rassistischen Beleidigungen und körperlicher Gewalt. Häufig stellt dies die Antwort der Polizei auf die Frage nach dem „Warum?" der Kontrolle dar.

Eigentlich scheint es selbstverständlich, dass jede Person zunächst den Grund einer solchen Kontrolle erfahren möchte und genannt bekommt. Schließlich darf die Identität einer Person grundsätzlich nur dann festgestellt werden, wenn das Verhalten einer Person dazu Anlass gibt. D. h. dass entweder eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder ein Straftatverdacht vorliegen muss. Die Beurteilung, ab wann eine solche konkrete Gefahr oder der Verdacht einer Straftat gegeben ist, liegt im polizeilichen Ermessensspielraum, so dass – wie das erste Beispiel zeigt – ein solcher Anlass leicht konstruiert werden kann. Jedoch gibt es auch Ausnahmeregelungen, die der Polizei sogar erlauben ohne jeglichen Verdacht die Identität einer Person festzustellen und zwar im Rahmen sog. „verdachts- und ereignisunabhängigen" Personenkontrollen.

Verdachtsunabhängige Kontrollen

In Berlin darf die Polizei laut § 21 II Nr. 1 ASOG auch dann die Identität feststellen, wenn sich die Person an einem sog. „gefährlichen Ort"[3] aufhält. Ähnlich ausgestaltete Befugnisse gibt es in anderen Bundesländern sowie auf Bundesebene (§ 23 II Nr. 1 BPolG).[4] Dabei kommt der Polizei ein weiter Entscheidungsspielraum zu, was unter einem gefährlichen Ort zu verstehen ist. Laut Kriminaldirektor Oliver Tölle können Orte im Sinne des Gesetzes ganze „Straßenzüge bis hin zu kleineren Regionen [...] sowie Plätze oder Parks, aber auch geschlossene Räumlichkeiten [...]"[5] sein. Maßgebend für die Gefährlichkeit eines Ortes ist die jeweilige auf Tatsachen begründete Prognose. Für diese Prognose muss normalerweise eine größere Häufung bereits begangener einschlägiger Straftaten vorliegen.

Dies ist jedoch nicht zwingend, vielmehr kann, wenn „ein besonderer Umstand eine erhebliche Gefahrenlage [begründet], auch ohne bereits an-

1 So lautete der Titel einer Veranstaltung zum Thema racial profiling in Deutschland von der „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) Berlin am 19.03.09, nachzuhören unter: http://www.archive.org/details/Racial_Profiling_-_Veranstaltung_von_KOP_Berlin_am_19._Maerz_2009

2 Die Sachverhalte stammen aus der Chronik von „KOP Berlin". Die Schilderungen wurden gekürzt und leicht geändert. Diese und viele weitere Fälle rassistischer Polizeiübergriffe sind im Original nachzulesen unter: http://kop-berlin.de/de/chronik/

3 Der Ausdruck „gefährlicher Ort" ist allgemein gebräuchlich, wird aber vom Gesetz selber so nicht verwendet.

4 Die Regelungen folgen dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (MEPolG) aus den 70er Jahren, der seit den 80er und 90er Jahren von allen Bundesländern übernommen wurde.

5 Aus: „Gefährliche Orte" im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin, Infoblatt Nr. 18 der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI), S. 2 (http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_18.pdf)

gefallene Straftaten ein "gefährlicher Ort" gegeben sein. [...] Es kommt also stets auf die Umstände des Einzelfalls und die Gefährlichkeit der zu erwartenden Störung an."[6] Somit kann theoretisch also jederzeit spontan ein großer Bereich zum gefährlichen Ort erklärt und eine Personenkontrolle somit gerechtfertigt werden.

Die Landespolizei kann in Berlin außerdem (unter bestimmten Voraussetzungen) u. a. in Verkehrsanlagen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder an bzw. in unmittelbarer Nähe von „gefährdeten Objekten" (§ 21 II Nr. 3 ASOG) sowie an Kontrollstellen gem. § 21 II Nr. 4 Personenkontrollen durchführen.

Ähnliche lautende Befugnisse gelten nach § 23 II Nr. 2, 3 BPolG auch für die Bundespolizei, außerdem kann diese u. a. an .Flughäfen und Einrichtungen der Bundesbahn kontrollieren. Die Bundespolizei hat weiterhin die Befugnis zur verdachtsunabhängigen polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 23 I Nr. 2 BPolG). Außerdem kann sie gem. § 23 I Nr. 3 BPolG im Rahmen der sog. „Schleierfahndung" – ebenfalls ohne konkreten Verdacht – im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern kontrollieren. Ähnliche lautende Befugnisse zur Schleierfahndung gibt bzw. gab es seit den 90er Jahren auch in einigen Gesetzen der Bundesländer, wurden jedoch teilweise wieder abgeschafft.

Wer sich im öffentlichen, egal ob im städtischen oder im ländlichen, Raum – zu Fuß, mit dem Auto oder mit anderen Verkehrsmitteln – bewegt, kann also fast immer und überall auf seine/ihre Identität hin überprüft werden.

6 Ebd. S.

Racial profiling

Da aus Effizienzgründen jedoch nicht sämtliche Personen kontrolliert werden können, muss allein aus diesem Grund zwangsläufig eine gewisse Vorselektion getroffen werden. Dabei wird der Polizei ein großer Ermessensspielraum eingeräumt, welche Personen kontrolliert werden. Die Kontrollen verlaufen in der Praxis nicht – wie es begriffstheoretisch dem Wort „verdachtsunabhängig entsprechen würde – nach dem Zufallsprinzip (etwa Kontrolle jeder 10. Person) und auch nicht völlig wahllos. Vielmehr geht die Polizei abhängig von der jeweiligen Zielrichtung der Kontrolle nach einem gewissen Fahndungsraster vor.

Bei diesem Fahndungsraster spielen, wie in anderen Fällen eines weiten polizeilichen Ermessensspielraumes, ungeschriebene Regeln für das polizeiliche Vorgehen eine große Rolle. Diese ungeschriebenen Regeln, die in der Kriminologie auch als „zweiter Code" bezeichnet werden, sind allerdings stark von Alltagswissen und Stereotypen aufgeladen.[7] Die Polizei als Teil der gesamtgesellschaftlichen Struktur handelt daher im Einklang mit vorherrschenden (bewussten sowie unbewussten) rassistischen Denk- und Wahrnehmungsmustern wie dem des „afrikanischen Drogendealers" oder generell des „kriminellen Ausländers." Daneben ist davon auszugehen, dass auch entsprechende Fahndungsvorgaben seitens der Leitungsebenen solche Kontrollen anweisen.[8]

7 Vgl. Martin Herrnkind: „Verdacht des Verdachtes. Institutionalisierter Rassismus und weitere Implikationen der Schleierfahndung" , 2000, zu finden unter: http://www.safercity.de/2000/schleierfahndung.html

8 So auch Martina Kant, Verdachtsunabhängige Kontrollen. MigrantInnen im Netz der Schleierfahndung, CILIP 65, Nr. 1/2000 (mit Zitaten aus Erfahrungsberichten der Polizei und des niedersächi-

Weiße Menschen werden somit nicht regelmäßig in Zügen oder U-Bahnen, auf Bahnhöfen, Parks, Fußgängerzonen oder anderen Orten nach ihrem Ausweis gefragt und müssen auch nicht damit rechnen. Von der Polizei werden gezielt Personen auf Grund ihres vermeintlich nicht-deutschen Aussehens herausgegriffen. Dieses Vorgehen wird als „racial" oder „ethnic profiling" bezeichnet. „Verdachtsunabhängige" Kontrollen sind daher nur im juristischen Sinne verdachtsunabhängig. Tatsächlich bedeuten sie, dass Menschen allein wegen ihrer, auf Grund äußerlicher Merkmale unterstellten, Zugehörigkeit zu einer bestimmten „ethnischen Gruppe"[9] immer schon im „Verdacht des Verdachts"[10] stehen und daher diskriminierenden Kontrollen und polizeilichen Schikanen ausgeliefert sind.

Rassismus in Institutionen – Rassismus als Institution

Die Methode des racial profiling wird in vielen Ländern Europas sowie in den USA praktiziert.[11] Doch obwohl racial profiling für viele Menschen eine nicht zu leugnende Normalität darstellt, wurde diese Praxis und ihre Verbreitung in Deutschland bisher wenig systematisch untersucht. Es gibt jedoch viele schriftlich dokumentierte Erfahrungsberichte, die unabhängig von quantitativen Studien die Realität der diskriminierenden polizeilichen Verhaltensweisen beschreiben.[12] Allerdings zeigen diese Berichte natürlich lediglich einen Bruchteil des Ausmaßes von racial profiling. Im Gegensatz zu Personenkontrollen Einzelner, die meist nicht in der (medialen) Öffentlichkeit vorkommen, sind Massenkontrollen vor Moscheen, wie sie in Deutschland seit dem 11. September 2001 regelmäßig durchgeführt werden, ein deutlicher, öffentlich wahrnehmbarer Hinweis für die Existenz von racial profiling.

Im Gegensatz zu den USA besteht jedoch im europäischen Kontext noch keinerlei Diskussion darüber, wie solche diskriminierenden Vorgehensweisen bekämpft werden können. Im Gegenteil: in Deutschland scheitert eine Vorgehen gegen solche rassistischen Methoden bereits daran, dass sie schlicht nicht als solche gesehen werden (wollen). Auf eine Anfrage im Bundestag[13] zu entsprechenden Gegenmaßnahmen antwortet die Bundesregierung im Mai 2008 getreu dem Motto „weil nicht sein kann, was nicht sein darf" folgendes: „Der Begriff des „racial profiling" ist aus den USA bekannt. […] In der Bundesrepublik Deutschland verbietet sich eine solche Vorgehensweise schon auf Grund des Grundgesetzes und des rechtsstaatlichen Systems. Daher bedienen sich weder das Bundeskriminalamt (BKA) noch die Bundespolizei eines solchen Instrumentes."[14] Der Grund, warum das Problem des racial profiling nicht als solches gesehen und benannt wird, liegt laut Biplab Basu (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) Berlin) darin, dass die Existenz von strukturellem Rassismus an sich nicht gesehen wird.[15] Rassismus wird nicht als System begriffen und wahrgenommen, sondern es herrscht die Vorstellung, dass es sich beispielsweise in Fällen von rassistischer Polizeigewalt nur um individuell motiviertes Verhalten handelt. Im Gegensatz dazu wurde in Großbritannen im sog. Stephen Lawrence Inquiry bereits 1999 festgestellt, dass „institutional racism" bei der Polizei existiert.[16]

Um gegen racial profiling und andere Erscheinungsformen des Rassismus in Institutionen (wofür die Polizei lediglich ein Beispiel darstellt) vorgehen zu können, ist es daher zunächst notwendig, Rassismus als Institution aufzudecken und zu benennen!

Die Idee, diesen Artikel zu schreiben, entstand durch einen sehr interessanten Workshop der „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) Berlin" während des BAKJ-Kongress in Berlin (29.10.-01.11.09). Wer mehr über die Arbeit von KOP Berlin und das Beratungsangebot in Fällen rassistischer Gewalt erfahren möchte, kann sich unter www.kop-berlin.de weiter informieren.

schen Innenministeriums).

9 Die Verwendung des Wortes „Ethnie" ist problematisch. „Ethnie" scheint zunächst eine neutraler Begriff zu sein, transportiert aber sich inhaltlich mit dem Begriff „Rasse" überschneidende Konzepte. Erstens wird der Begriff meist nur in Bezug auf nicht-westliche Kulturräume verwendet. Zweitens suggeriert das Wort „Ethnie", dass es möglich wäre, Menschen auf Grund von unterschiedlichen Merkmalen (wie Religion, Bräuche, Sprache usw.) in angeblich homogene Gruppen einzuteilen. Die Kriterien, nach denen Zuordnungen getroffen werden, werden jedoch nicht transparent gemacht und auch nicht konstant über verschiedene Benennungspraktiken verwendet, was darauf hinweist, wie uneindeutig und konstruiert die Kategorie „Ethnie" ist.

10 So der Titel des oben bereits zitierten Artikels von Martin Herrnkind.

11 Damit soll nicht ausgedrückt werden, dass racial profiling ausschließlich dort praktiziert wird. Allerdings beschränken sich die der Autorin vorliegenden Informationen auf die USA und Teile Europas. Da Rassismus weltweit existiert, werden vermutlich überall Formen von racial profiling vorkommen.

12 Eine aktuelle Studie zu racial profiling in Europa der Open Society Justice Initiative findet sich unter: http://www.soros.org/initiatives/justice/focus/equality_citizenship/articles_publications/publications/juticeinit_20050610/justiceinit_200506.pdf. Erfahrungsberichte finden sich u. a. auf der bereits genannten Homepage von KOP Berlin.

13 Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE aus dem Jahr 2008, BT-Drucksache 16/8849, zu finden unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/088/1608849.pdf.

14 Ebd. S. 3. Die Antwort der Bundesregierung zeigt deutlich, dass keinerlei Reflektion über Rassismus stattfindet. Als positive Beispiele zur Überwindung von Rassismus werden u. a. die Seminare „Polizei und Fremde" sowie „Ausländer und Deutsche" genannt. Dass alleine diese sprachliche Gegenüberstellung bestehende Stereotype reproduziert, wird nicht gesehen.

15 So Biplab Basu in der bereits oben genannten Veranstaltung von KOP Berlin.

16 Anlass des Reportes (Macpherson 1999) war die Ermordung von Stephen Lawrence, einem Schwarzen jungen Mann, in London durch mehrere Weiße junge Männer an einer Bushaltestelle. Die Täter wurden nicht gefasst und es gab massive Proteste gegen die nachlässigen Ermittlungstätigkeiten der britischen Polizei. Vom Parlament wurde eine Untersuchung der Ermittlungstätigkeiten angeordnet und im Februar 1999 wurde der Report dem Parlament vorgelegt. Die kurz daraufhin eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung von racial profiling kamen jedoch nach dem 11. September wieder fast vollständig zum Erliegen.

„Klimagipfel“ der Polizeien

wie der 13. Europäischer Polizeikongress Daten-Tsunamis beschwören und „illegale Migrationsfluten“ niederschlagen will

Auch 2010 soll es in Berlin wieder einen europäischen Polizeikongress geben, ein Treffen internationaler Polizeifunktionäre, Politiker_innen und der Sicherheitsindustrie. Der Kongress findet zum 13. Mal statt und wird, wie auch die Europäische Verteidigungskonferenz, von der Verlagsgruppe des „Behörden Spiegel“ veranstaltet. Letztes Jahr waren laut den Organisatoren angeblich 1.800 Teilnehmer_innen aus 70 Staaten anwesend.

Doppeltes Networking

Auf dem Kongress sollen laut Selbstdarstellung „bestehende Beziehungen gestärkt und neue Praktiken entwickelt werden“. Im Mittelpunkt steht die Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit europäischer Repressionsorgane, deren Themen sich um eine „EU-Stategie der inneren Sicherheit“ drehen. Auf der Agenda steht das „Stockholmer Programm“, ein „Mehrjahresprogramm“ zur Zukunft europäischer Innenpolitik. Dieser Fünfjahresplan ruft erneut einen „Kampf gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität“ aus, um im gleichen Atemzug den Ausbau polizeilicher, militärischer und geheimdienstlicher Zusammenarbeit zu fordern. Hierzu gehört die Einführung neuer technischer Standards zur Überwachung und Kontrolle, wofür die Sicherheitsindustrie in der Kongress-Lounge diverse Produkte zur Schau stellt.

Schon beim 12. Kongress (2009) wurde polizeilich-militärische Zusammenarbeit thematisiert. Im Rahmen dessen wurde auch Kai Vittrup ein Podium geboten, um seine reichhaltigen Erfahrungen darzustellen: Vittrup ist Leiter der EU-Polizeimission in Afghanistan, war Chef der UN-Polizeilkräfte im Kosovo und auch zu Polizeieinsätzen im Sudan, Irak oder Ost-Timor in führenden Positionen beteiligt. Zudem war er Jahrelang lang Chef der Polizei in Kopenhagen, die erst beim Klimagipel wieder gezeigt hat, wie die Zukunft der Menschenrechte aussehen wird.

Der Polizeikongress will „zukunftsweisend“ sein für die Einbindung geheimdienstlicher Methoden in die Polizeiarbeit. Überwachung und Repression operieren zunehmend „proaktiv“, ein im Polizei-Jargon gebräuchliches Synonym für einen „vorausschauenden Ansatz“ der auch von der NATO verfolgt wird. Auf dem Polizeikongress werden in diversen Foren Pläne geschmiedet, die „Innere und äußere Sicherheit verschmelzen“ zu lassen. Dementsprechend widmet sich ein Panel der Frage „Was kann man von den Streitkräften lernen?“. Repräsentant_innen der NATO treffen auf Vertreter_innen von Polizei, Geheimdiensten und Innenministerien. Staatssekretär_innen trinken mit Vorstandsvorsitzenden der Sicherheitsindustrie Kaffee am Stand der Firma.

Polizeibehörden und Agenturen der Europäischen Union wie Europol und Frontex werden mitsamt den dazugehörigen Datenbanken, Informationssystemen und operativen Kräften zunehmend vernetzt. Zusammen mit anderen Polizeien sollen sie zukünftig auch im EU-Ausland eingesetzt werden, eine der Neuerungen die im Lissabon-Vertrag1 verborgen sind und dort als „zivile Konfliktlösung“ gilt.

Im Kampf gegen „illegale“ Einwanderung sind sich die europäischen Innenminister gern einig. Die zahlenmäßig größte Zielscheibe dieses Apparats sind tatsächlich Migrant_innen, die oft in einem Atemzug mit „organisierter Kriminalität und Drogenhandel“ genannt werden. Weil Migration trotz hochgerüstetem Sicherheitsapparat immer neue Wege in die privilegierten Länder der EU findet, antworten die Polizeien mit Datenbanken wie der Fingerabdruckdatenbank Eurodac oder der neuen Visumsdatei ab 2010. Viele dieser Datenbanken speichern hauptsächlich Migrant_innen; zunehmend werden diese Informationen auch zu anderen polizeilichen Zwecken genutzt. Während die europäischen Außengrenzen zunehmend mit neuer Technik wie Satellitenaufklärung, Infrarotkameras, Bewegungsmeldern oder Drohnen gesichert sind, werden Grenzübertritte für Reisende mit europäischen Pässen oder Visa immer diskreter organisiert. Das Gefühl eines „Europa ohne Grenzen“ soll nur für Privilegierte erfahrbar sein.

Symbol der Ordnung - Wasserwerfertrias in Strassburg 2009

Die Macht der Statistik

Datenbanken und die darin enthaltenen umfangreichen Informationen sind für die Polizeien von höchstem Interesse. Mit dem in Deutschland schon lange bekannten Mittel der „Rasterfahndung“ wird ein Kontrollinstrument installiert, das abweichendes Verhalten definiert und die Bevölke-

rung normiert. Jede Auffälligkeit wird als „Risiko“ behandelt. In der Rasterfahndung der Gegenwart haben Polizeien und Geheimdienste allerdings Zugriff auf weit mehr polizeiliche „Personen- und Sachinformationen“ als das Bundeskriminalamt zu Zeiten seines Präsidenten Horst Herold, der die Rasterfahndung 1979 erstmals angeordnet hatte. Hinzu kommen die computergestützte Auswertung der Kriminalitätsstatistik, aber auch andere Daten etwa aus Vorratsdatenspeicherung, Melderegistern, Ausländerbehörden, Arbeitsämtern oder Schulabschlüsse und Wohnort von Täter_innen und Verdächtigen (wie in Körtings Papier zu „Linker Gewalt in Berlin“). Vertreter_innen der europäische Innenministerien freuen sich über einen „Daten-Tsunami“ (O-Ton), und wollen dessen „Unmengen an Information für die Polizeibehörden nutzbar“ machen. Auch die Demontage der Freiheit des Internet gehört zu den polizeilichen Begehrlichkeiten. Social Networks und Webseiten werden elektronisch ausgewertet, dort gefundene Auffälligkeiten in polizeiliche Datenbanken einverleibt. Die EU schließt mit anderen Ländern Abkommen zum Datentausch, Vereinbarungen mit den USA und Japan regeln etwa die Weitergabe von Daten aus Finanztransaktionen oder Flugpassagierdaten.2 Die Vertreter_innen der europäischen Innenministerien haben sich nicht nur in diesem Fall über ein demokratisches Votum des europäischen Parlaments gegen die Datendeals hinweggesetzt.

Softwarefirmen entwickeln Produkte, die Satellitendaten mit biometrischer Videoauswertung verknüpfen soll und auf zahlreiche andere Datenbanken zugreift. Diverse Aussteller bieten sogar Software an, die angeblich menschliches Verhalten vorhersagen kann. Eine Reihe deutscher Firmen konkurriert auf diesem Markt der sogenannten „Predictive Analytics“, darunter SAP, PSI, rola security, Siemens und EADS.
Der computergestützte Machbarkeitswahn fordert, immer mehr Daten in immer kürzerer Zeit zu verarbeiten und dabei eine wachsende Zahl von Polizeibehörden einzubinden. Hierfür muss jedoch Soft- und Hardware europaweit angepaßt werden. Zur Verwaltung dieser „IT-Architektur“ entstehen weitere Agenturen. Dieser Apparat gilt fortan als „kritische Infrastruktur“, deren polizeiliche Kontrolle wiederum ein wichtiges Thema des diesjährigen Kongresses ist.

Warum das alles?

Die Europäische Union ist keineswegs das friedliche Projekt, als das es uns gerne vorgeführt wird. Neben der möglichst effizienten, strukturellen Gewalt nach Unten, die nötig ist um ohne Rücksicht auf soziale Belange das Geld weiter fließen zu lassen, und die sich auf europäischer Ebene möglichst gut entfalten soll, will die EU eine internationale Supermacht werden die zunehmend eigene Ziele verfolgt. Im Zuge der Staatswerdung der Europäischen Union haben die vier in der EU vertretenen G8-Staaten einen gewichtigen Teil des Kurses bestimmt. Die massiven Investitionen in Forschung und Entwicklung zum Aufbau einer „Homeland Security“ stärken die europäische Sicherheitsindustrie, die auch in Zeiten von Krise von immens wachsenden Märkten profitiert. Das Einswerden von Polizei, Geheimdiensten und Militär soll die Energie- und Produktionssicherheit der EU gewährleisten und den Standort Europa auch in Erwartung weiterer Krisen, darunter die erwarteten Folgen des Klimawandels, nach außen und innen sichern.

Und die Antwort?

Emanzipatorische Bewegungen können es sich nicht erlauben, die Veränderung der Zusammenarbeit europäischer Verfolgungsbehörden zu verschlafen. Stattdessen müssen Möglichkeiten gesucht werden, die grenzüberschreitende Repression auch über Grenzen hinweg zu beantworten. Unter europäischen Aktivist_innen gibt es ebenfalls intensive, aktiv arbeitende grenzüberschreitende Netzwerke, darunter im Bereich Migration oder rund um Gipfelproteste. Um die Pfeiler europäischer Sicherheitsarchitekturen auch im eigenen Land einstürzen zu können, müssen ihre Akteure und Ausprägungen identifiziert werden. Im Rahmen der europäischen Staatswerdung tut sich die radikale Linke jedoch schwer. In Deutschland wird die Kritik des sicherheitstechnischen Machbarkeitswahns der Europäischen Union größtenteils Bürgerrechtsgruppen, Anwält_innen oder neuerdings der Piratenpartei überlassen.

Im Zuge der Mobilisierung gegen den Europäischen Polizeikongress wollen wir versuchen, einen Einblick in die Veränderungen europäischer Polizeizusammenarbeit zu bekommen. Im Vorfeld der Demonstration, werden mehrere Veranstaltungen stattfinden, die am Ende in eine – zunächst einmalige – Vollversammlung münden. Dort wollen wir der Frage nachgehen, wie tiefgehend die Entwicklungen sind, ob Repression früher wirklich viel schlimmer war oder schlicht anders, wie grenzüberschreitende autonome Interventionen aussehen könnten und welche Netzwerke es dafür gibt.
Informationen zu den einzelnen Terminen der Veranstaltungsreihe, Demo und weitere Veröffentlichungen zum Thema europäische Sicherheitsarchitektur findet ihr unter:

http://euro-police.noblogs.org/
http://gipfelsoli.org/

arbeitskreis kritische Infrastruktur

Wollen wir Recht haben?

Erfahrungsbericht des BAKJ Kongresses im Herbst

Unter diesem vielsagenden Motto luden die Kritischen Jurist_innen an der FU Berlin vom 29. Oktober bis 01. November zum BAKJ-Winterevent in die Neuköllner Rütli-Schule. Für die bereits Donnerstag anreisenden Teilnehmer_innen begann der Kongress in der F54 beschaulich mit lecker VoKü und dem Film „Auf halbem Weg zum Himmel". Einige gemütliche Bierchen später wurden im bunt angemalten Jugendzentrum gegenüber auch bereits die Schlafsäcke ausgerollt, denn ein vielseitiges Workshop-Angebot ab Freitag früh verlangte nach ausgeschlafenen Teilnehmer_innen.

Den Anfang machten Lisa Haller (zum Familienernährermodell), Birte Brodkorb (zum Ghettorentengesetz) und Matthias Monroy (zum Stockholm Programm der EU-Innenminister). Am Nachmittag kritisierte Jimmy Boyle ausgiebig das Recht, während sich Alexander Klose mit dessen Entstehung beschäftigte. Juliane Zacher und Ilka Glockentöger beleuchteten die Ambivalenz der Schulpflicht, die IntersolAG der Gruppe felS (für eine linke Strömung) diskutierte anhand des Camps auf Lesbos über die internationalistische Perspektive antirassistischer Politik und die Gruppe never going home informierte über die Rolle von Stauffenberg im deutschen Erinerungsdiskurs. Auf der abendlichen Podiumsdiskussion diskutierte die Rechtsanwältin Anna Luczak mit Vertreter_innen der Gruppen Opferperspektive und Antifa Friedrichshain anhand der Nebenklage im Strafprozess über die Vorzüge und Tücken rechtlicher Instrumente für ein emanzipatorische Praxis. Referent_innen, Podium und Publikum zogen anschließend zu kalten Getränken und Drum'n'Bass in die Meuterei.

Eine bereits leicht verkaterte Schar besuchte die Vormittagsworkshops von Ulrich Klinggräff (Die Früchte der Folter), Tobias Pieper (Das Lagersystem), Constanze Kurz (Telekomunikationsüberwachung), Kristina Tiek (Furchtbare Juristen oder Patrioten in Robe?) und der Gruppe KOP (Rassistische Polizeigewalt). Nachmittags stand die europäische Polizeizusammenarbeit (Eric Töpfer), die Sicherheitsgesellschaft (Tobias Singelnstein) und die kritische Auseinandersetzung mit Rassismen für absolute Beginner_innen (Lucy Chebout) auf dem Programm. Zusätzlich beschäftigten sich Undine Weyers und Regina Goetz über politische Strafverfahren, während der akj HU Berlin kontrovers über die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung diskutierte.

Da der Spaziergang zum antifaschistischen Widerstand in Neukölln leider ausfallen musste, besuchten einige frischluftgeneigte Teilnehmer_innen stattdessen die Freiraumdemo des Bündnisses „Wir bleiben alle". Auf dem Podium in der Aula fand der Kongress unterdessen seinen inhaltlichen Höhepunkt: ein Vertreter der Gruppe TOP B3rlin, Wolfgang Kaleck und Sonja Buckel stritten unter reger Beteiligung des Publikums und mit nicht wenigen Verweisen auf unterschiedliche Klassiker der marxistischen Theoriegeschichte über die Tauglichkeit des Rechts für die Überwindung gesellschaftlicher Herrschaft. Angeregt diskutierend zogen die Teilnehmer_innen in die F54 weiter, wo der Kongress geruhsam ausklang.

FORUMRECHT - Organ des BAKJ

Diskussionsbeitrag der Gruppe TOP B3rlin

I. Auch die Beste aller möglichen bürgerlichen Welten, mithin eine Welt, in der Recht, Freiheit und Gleichheit umfassend realisiert sind, ist als Form der Herrschaft und Ausbeutung zu denunzieren. Weder 'Rechtsstaat' noch 'Demokratie' sind Formen, in und mit denen Emanzipation von gesellschaftlicher Herrschaft zu haben ist. Sie bleiben stets Durchsetzungsformen eines gegen die Menschen verselbständigten kapitalistischen Verwertungszwangs. Allenfalls können Recht und Demokratie Emanzipation von feudalen und patriarchalen, also personalen Herrschaftsweisen gewährleisten. Das ist natürlich nicht nichts, aber noch lange nicht alles. Denn diese Emanzipation, die Emanzipation zum freien und gleichen Warenhüter, bewerkstelligt nie mehr als die Anerkennung als freies und gleiches Rechtssubjekt, d.h.: die Abwesenheit von jeglicher Diskriminierung, die nicht der Leistung geschuldet ist. Auf Grundlage dieser Emanzipation ist jegliche Diskriminierung auf Grund von Geschlecht und Hautfarbe ein Skandal. Wohl deswegen meint Sonja Buckel, „dass der Rechtsdiskurs ein anerkanntes Vokabular biete, mit dem politische Missstände und soziale Ausschlüsse skandalisiert werden könnten."[1)1] Diese Skandalisierung ist indes kein Einsatz einer wirklich emanzipatorischen Transformation, sondern - ganz im Gegenteil - die übliche Skandalisierung des Auseinanderfallens von gesellschaftlicher Wirklichkeit und ideologischem, weil ohnehin nie einholbaren Anspruch. Schreibt Buckel weiter, dieses rechtliche Vokabular „biete sich an, um alternative Perspektiven zu artikulieren, gerade für marginalisierte Lebensrealitäten und Perspektiven"[2)2], verkennt (oder betont) sie die Flexibilität und Offenheit fortschrittlicher kapitalistischer Gesellschaften bezüglich 'alternativer Perspektiven'. Die Anerkennung der 'alternativen Perspektiven' im rechtlichen Vokabular ist der Ausdruck einer Kultur, die mit Vorstellung von 'Rechten' gesättigt ist, über die Individuen und Gruppen auf Anerkennung pochen, mithin verlangen, dass ihre spezifische Perspektive, ihr spezifisches Leiden von den Institutionen anerkannt wird. Da wir alle potentielle Opfer von irgendetwas sind, wird das Recht zum fundamentalen Recht zu erzählen; zum Recht, das spezifische Narrativ des eigenen Leidens zu formulieren (Homi Bhaba). Allen 'alternativen Perspektiven' wird so ein Platz zugewiesen - aber eben auch nicht mehr.

II. Selbst die Beste aller möglichen bürgerlichen Welten, die allseitige Durchsetzung formaler Gleichheit, bleibt den absoluten, wesensmäßigen Gebrechen bürgerlicher Vergesellschaftung verhaftet. Das heißt: auch in der Besten aller bürgerlichen Welten bleibt es bei der Herrschaft verselbständigter gesellschaftlicher Zwänge, und wird über die Form Recht Ausbeutung prozessiert. Dies ist eine absolute Schranke, die das rechtliche Vokabular nicht überschreiten kann.

Gegen die zahlreichen Kritiker des Rechts und der Demokratie sind Freiheit und Gleichheit nicht als Schein oder ideologisches Manöver der Bourgeoisie zu verstehen. Freiheit und Gleichheit sind notwendiger und ganz realer Bestandteil kapitalistischer Herrschaft. Der Warentausch respektiert daher nicht nur Freiheit und Gleichheit als etwas ihm Äußerliches. Freiheit und Gleichheit sind die Produkte des Warentauschs. Als reine Ideen sind sie idealisierter Ausdruck der materiellen Praxis der Gesellschaft. Auf dem Markt ist jeder Käufer und jeder Verkäufer gleichermaßen Rechtssubjekt, mithin allgemein als frei und gleich unterstellt. So ist der Vertrag und nicht die Gewalt die herrschende Aneignungsform. Konstituiert sich der Tausch der Waren, ist die logische Konsequenz der Souverän, der die Freiheit und Gleichheit der Warenhüter sichert. Denn unmittelbare personale Herrschaft, Drohung und Gewalt werden dann unerträglich, wenn der freie Tausch das Wertgesetz verwirklichen soll. Kurz: Zwang und Diskriminierung werden dann unerträglich, wenn privatautonome Konkurrenz die Durchsetzungsform des Marktgesetzes ist. In diesem Sinne schreibt der marxistische Rechtstheoretiker Eugen Paschukanis im Jahre 1929:

„Der Tauschwert hört auf, Tauschwert zu sein, die Ware hört auf, Ware zu sein, wenn die Tauschproportionen von einer außerhalb der immanenten Gesetze des Marktes stehenden Autorität bestimmt werden. Der Zwang als der auf Gewalt gestützte Befehl eines Menschen an einen anderen widerspricht der Grundvoraussetzung des Verkehrs zwischen Warenbesitzern."[3)3]

Damit hat Paschukanis bereits die Notwendigkeit Autonomie des Rechtssystems gegenüber „dem Staat" erklärt. Die Freiheit von unmittelbarem staatlichen Zwang (das ist: die staatlichen Willkür, die jedes planerische wirtschaftliche Handeln verunmöglicht) kann nur ein Rechtssystem garantieren, dem gegenüber der Exekutive robuste Eigenständigkeit zukommt. Die Durchsetzung jener Autonomie gegenüber der Exekutive mag historisch teils 'sozialen Kämpfen' entspringen. Der Sache nach ist sie schlicht die für fortschrittliche bürgerliche Staaten nötige „funktionale Differenzierung." So geht Sonja Buckel fälschlicherweise davon aus, Rechtsstaatlichkeit als Errungenschaft jenseits kapitalistischer Verwertungslogik verstehen zu können, die wiederum grundsätzlich auch mit sog. „Attrappen des Rechts" bestehen könnte. Werner Best, der Justitiar der Gestapo, führte hiergegen und zu den notwendigen rechtsstaatlichen Bestandteilen noch des NS-Staates in einem Aufsatz in dem Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht (1937) aus:

„Das bedeutet jedoch nicht, daß jede

1 Buckel, S.: Zwischen Schutz und Maskerade, in: RAV Informationsbrief # 102, 2009, S. 16

2 ebd., S. 16

3 Paschukanis, Eugen: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg 2003, S. 123

konkrete staatliche Tätigkeit sich normenlos nach dem Gutdünken einzelner Träger dieser Gewalt zu vollziehen hat. Es ist vielmehr auf sehr vielen Gebieten zweckmäßig, daß der Staat von sich aus seine künftige Tätigkeit genau normiert, so daß sie voraussehbar ist und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, sich danach zu richten." Diese Selbstbeschränkung des Staates sei „angebracht gegenüber allen positiv aufbauenden Kräften des Volkes. Diese sollen, um sich möglichst fruchtbar auswirken zu können, möglichst weitgehend das Handeln des Staates voraussehen können."

Was Sonja Buckel als Ergebnis heroischer sozialer Kämpfe unterstellt, machen Staat und Kapital also schon ganz von alleine - wenngleich teils über den Umweg namens soziale Kämpfe: ohne Erwartungsstabilität ist kein sinnvolles wirtschaften möglich. Noch weit vor Lohnkosten ist Rechtssicherheit dem Kapital maßgeblicher Standortfaktor. Völlig rätselhaft bleibt damit Buckels Rede von der „ethischen Funktion des Rechts". Wenn die „verselbständigte, gespenstische soziale Form mit ihren juridischen Verfahren" immer auch „einen Aufschub der Macht bedeutet, die sich abschottet gegenüber unmittelbaren Zugriff mächtiger Interessen"[4)4] hat das nichts mit einer ethischen Funktion des Rechts zu tun, sondern schlicht mit der Tatsache, dass eine moderne Gesellschaft sich über „funktionale Differenzierung" (Luhmann) erhält. Mit anderen Worten: dass in der Rechtsprechung nicht blinde Partikularinteressen zur Durchsetzung kommen dürfen, wenn es etwas wie stabile normative Erwartung geben soll. Nur der gemäßigte Staat ist ein guter Staat, denn die Bourgeoisie duldet keinen König und auch keinen sterblichen Gott. (Aus diesem Grund dürfte im Übrigen der Realsozialismus gescheitert sein. Dieser versuchte, 'Gesellschaft' in den 'Staat' hineinzuholen, also die verstreute Vernunft des Marktes in zentrale staatliche Planung überzuführen).

III. Im Tausch freier und gleicher Rechtssubjekte verschwinden Ausbeutung und Herrschaft, wenngleich sie noch in jedem Arbeitsvertrag enthalten sind: Der spezifische Gebrauchswert der Ware Arbeitskraft besteht für den Käufer darin, mehr Lebensmittel zu schaffen, als zur Reproduktion des Verkäufers notwendig ist. So wird stets unbezahlte Mehrarbeit geleistet. Und jeder freie Zwang zur Arbeit reproduziert die ursprüngliche Gewalt der Trennung der Arbeiter von den Mitteln ihrer Reproduktion. Aber außerhalb der Fabrik und des Büros werden die Arbeiter den Kapitalisten von Rechts wegen gleich gemacht. Beide sind formal reduziert auf Verkäufer und Käufer, auf Rechtssubjekte, die notwendig blind sind für ihre tatsächliche Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozess. Aus der Despotie der Fabrik wird die Republik des Marktes, die als politische Form immer schon nahe gelegt ist: „Das Geld hat keinen Herrn! (...): Die Bourgeoise hat keinen König, die wahre Form in ihrer Herrschaft ist die Republik." (MEW 7: 40)

Durch rechtlich garantierte Freiheit und Gleichheit hindurch reproduziert sich gesellschaftliche Herrschaft. Anders als Buckel verstehen wir diesen Vorgang weder als 'gespenstisch', noch bietet das Recht Schutz - es sei denn davor, nicht durch den freien Tausch ausgebeutet werden zu können. Recht trägt mithin nicht nur dann zur Unterdrückung bei, wenn es repressiv angewandt wird, sondern gerade dann, wenn es ermöglicht und Handlungsfähigkeit bereitstellt, also 'positiv' ist.

Bei all dem darf freilich die bürgerliche Utopie von der Rechtsförmigkeit aller staatlichen Gewaltanwendung nicht für bare Münze genommen werden. Zum Begriff des Rechts zählt seine Nichtanwendung. Wer für den Rechtsstaat ist, ist auch für Guantánamo. Folter ist die Kehrseite des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Die bürgerliche Gesellschaft würde am vollständig durchgesetzten Recht zerbrechen und die Früchte der Folter sind auch für die Staaten, die gerne im Namen der Menschenrechte Kriege führen, kein Tabu. Und ohne Zweifel steht das Deutschland des Jahres 2009 noch unter dem Niveau selbst der kapitalistischen Geschichte. Denn über alles in bürgerlichen Gesellschaften notwendige Maß hinaus ist die Rechtswirklichkeit Deutschlands autoritär, rassistisch und sexistisch, klebt in deutschen Gerichtssälen und Amtsstuben der Mief des verstockt aggressiven Nachkriegsdeutschlands. Doch ist uns das nicht der entscheidende Einsatzpunkt für die Kritik des Rechts. So leitet die Kritik an der rechtskulturellen Rückständigkeit Deutschlands allenfalls einen funktionalen Modernisierungsprozess ein. Kritik, die auf die Nichtrealisierung des Ideals „Recht" abstellt, affirmiert dieses und damit die Herrschaft der sozialen Form abstrakte Arbeit, deren Bewegungsform es ist.

Gegen alle Skandalisierungen gilt also festzuhalten: Die durch das Recht garantierte Freiheit ist zum Schaden der Menschen da; was als Emanzipation erscheint, stürzt die Menschen in fortschrittliches Elend und macht sie zum privatautonomen Wurmfortsatz der Selbstverwertung des Werts. Was heißt das für die Frage, die uns heute Abend gestellt wurde? Wollen wir also Recht und Rechte haben? Nun, wir wollen nicht nur keine Rechte haben, wir fordern keine abstrakte Negation des Rechts - das wäre der Standpunkt der Anarchisten oder der kleinbürgerlichen Sozialisten. Vielmehr führen wir den Kampf gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse, die uns dazu nötigen, Rechte haben zu müssen, um zu überleben. Dieser Kampf ist aber niemals mit dem Recht zu gewinnen. Gesellschaftliche Herrschaft schlägt man nicht mit ihren eigenen Formen.

IV. Jede positive Bezugnahme auf das Recht ist eine auf Staat und Kapital: Recht, Kapital und Staat können nicht voneinander getrennt gedacht werden. Wer Recht haben will, will auch das staatliche Gewaltmonopol, ob er oder sie will oder nicht. Dieser Wunsch vollzieht sich hinter dem Rücken der Wünschenden. Denn Recht und Staat sind eins, gerade weil sie auseinander fallen. Auch wenn das Rechtssystem „dem Staat", also der Exekutive gegenüber, relativ autonom ist, kann kein Recht ohne staatli-

4 aaO, S. 19

che Gewalt gedacht werden. Diese ausdifferenzierten (relational autonomen) Bereiche gewährleisten und reproduzieren die Produktionsverhältnisse gerade durch ihre Scheidung voneinander. Von daher ist der Vergleich, den Briken, Buckel et al. in ihrer Auseinandersetzung mit „Ums Ganze!“ aufmachen, mehr als schief: „Das Erkämpfen sozialer Rechte ist so wenig eine Fürbitte an den Staat, wie der Kampf um andere Produktionsverhältnisse eine Wunschliste an kapitalistische Unternehmen darstellt.“ Denn während es im zweiten Halbsatz durchaus um eine Welt jenseits von Staat und Kapital gehen kann, kauft der erste Halbsatz immer schon den Staat mit ein. Wer sonst soll Rechte durchsetzen und garantieren? Der kämpferische Gestus sozialer Bewegungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass dabei am Souverän nicht gerüttelt wird. Diese sind nichts kapitalistischer Herrschaft Äußerliches, sondern mitunter gar eine Bedingung deren Reproduktion. So darf es inzwischen als Binsenweisheit gelten, dass, wenn der Sozialstaat die Ware Arbeitskraft durch ein Netz von Sicherheiten vor den Folgen der Arbeitslosigkeit schützt, er damit nicht deren Warenförmigkeit beseitigt, sondern erst garantiert. Das Abfeiern sozialer Kämpfe um der Kämpfe Willen erweist sich somit als kurzsichtig.

Die Rede vom Erkämpfen sozialer Rechte ist damit eine Neuauflage der alten linken Staatsfixierung. Der Staat aber ist kein beliebig verwendbares Instrument, sondern ein historisch spezifisches Herrschafts- und Gewaltverhältnis, eine notwendige Bedingung der Reproduktion der kapitalistischen Produktionsweise, nicht aber Mittel der Überwindung derselben. Das gleiche muss für das Recht gelten. Noch einmal: die Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Herrschaft in verschiedene Sphären heißt nicht, dass da keine Herrschaft am Werk ist. Im Gegenteil: Die relationale Autonomie des Rechtssystems ermöglicht erst kapitalistische Herrschaft. Die relationale Autonomie des Rechtssystems gegenüber der ‘Macht’, der staatlichen Willkür, gegenüber kapitalistischen Partikularinteressen ist kein erkämpfter Schutz, keine Errungenschaft, sondern eine Existenzweise fortgeschrittener kapitalistischer Herrschaft. Mit dem Faustrecht produziert es sich schlecht. Erwartungsstabilität und gleichzeitige Offenheit für Einflüsse und Bedürfnisse der gesellschaftlichen Umwelt kann eben nur eine Sphäre bieten, die vom unmittelbaren Zugriff der blinden Partikularinteressen geschützt ist. (Im Luhmannsprech: kognitive Offenheit bei normativer Geschlossenheit).

Die Kämpfe um Rechte zementieren den bürgerlichen Horizont nur, statt ihn zu überschreiten. Die Akteure der sozialen Kämpfe bringen Bewegung in die politischen Formen der Herrschaft, die sich von alleine nicht bewegen. (Marx hat das am Beispiel des Warentauschs schön gezeigt: der einzelne Hüter der Ware will subjektiv den Gebrauchswert der anderen Ware; objektiv prozessiert er dabei die Wertform, indem er durch den Tausch die Privatarbeit in gesellschaftliche verwandelt). Was subjektiv als juristischer Sieg erscheint, ist objektiv eine Bestätigung bürgerlicher Herrschaft. Bürgerliche Herrschaft ist auf die Kreativität der Akteure angewiesen. Mit anderen Worten: erfolgreiche soziale Kämpfe um Rechte, um Hegemonie in der Auslegung und Anwendung des Rechts, sind Ausweis der Offenheit und Flexibilität kapitalistischer Herrschaft. Soziale Kämpfe und Skandale sind eine Form, in der sich fortschrittliche gesellschaftliche Herrschaft politisch reproduziert, weil verbessert, Kritik aufnimmt und sich anpasst. Die deutsche Gesellschaft des Jahres 2009 kann nicht mit der Rechtsprechung des Jahres 1959 leben. Auch wenn die Homoehe erst in zähen Kämpfen durchgesetzt wurde, ist sie letztlich doch ganz selbstverständlich. Wenn Buckel schreibt, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, das einer lesbischen Frau Schadensersatz zusprach, da ihr die Adoption eines Kindes versagt wurde, zeige, dass eine „vormals gegenhegemoniale Kritik heteronormativer Verfasstheit inzwischen Eingang in Gerichtsentscheidungen gefunden hat[5)5], umschreibt sie nur die nötigen Anpassungsleistungen des kognitiv offenen Rechts. Behauptet sie ferner, dass damit „subalterne Interessen im Recht zu Ausdruck kommen“, läuft sie Gefahr, sexistische Zuschreibungen noch zu reproduzieren.

Wegen ihres beschränkten Horizonts sind soziale Kämpfe in bürgerlicher Form die Ideologie ihrer Verhinderung. Die Durchsetzung und das Erkämpfen sozialer Rechte kann natürlich die Kapitalakkumulation zum stottern bringen. Aber sie sind kein Ansatzpunkt für eine gesellschaftliche Emanzipation, da dieser Ansatz sich notwendigerweise um die Machtfrage drückt. Er ruft den Souverän an, der die Warenförmigkeit des gesellschaftlichen Reichtums garantiert. Auch ein - natürlich begrüßenswerter - größerer Teil dieses Kuchens ändert nichts daran, dass die Menschen unter der Kontrolle der gesellschaftlichen Bewegung von Sachen bleiben.

‘Recht’ ist damit kein freies Kampffeld, sondern die notwendige, aber natürlich nicht determinierte, Entsprechung des Kapitals, sein ‘rechtliches Verhältnis’. Indem Buckel die Hegemonietheorie mit der Rechtspraxis zu verknüpfen sucht, konstruiert sie ein Konfliktfeld, in welchem der Kampf um Emanzipation unmöglich durchgeführt kann. Genauso wenig, wie Politik der Streit um die richtige Einrichtung der Gesellschaft ist, sondern nur der um die Verbesserung deren falscher Einrichtung, kann Hegemonie durch das und in dem Recht nicht voraussetzungslos hergestellt werden; sie ist längst strukturell gesichert. Letztlich erweist sich die Hegemonietheorie hier als unterkomplex und idealistisch. Unterkomplex, weil ein fortschrittliches gesellschaftliches Herrschaftsgefüge auf diffuse ‘Kräfte’ reduziert wird, und idealistisch, weil sie das Geplapper bürgerlicher Juristen vom ethischen Gehalt der Rechtsform auch noch ernst nimmt. Marx‘ Kritik des deutschen Idealismus in Gestalt der Hegelschen Rechtsphilosophie trifft also auch hier ins Schwarze: „Die Deutschen haben in der Politik gedacht, was die andern Völker getan haben. Deutschland war ihr theoretisches Gewissen.“ (MEW 1: 385)

5 aaO, S. 21

Zwischen Schutz und Maskerade - Kritik(en) des Rechts

Sonja Buckel

Das Verhältnis radikaler Gesellschaftskritik zum Recht ist bestenfalls als ambivalent zu bezeichnen. Dessen enge Verbindung zum Staat, seine Normativität, die Absicherung von Eigentumsverhältnissen, der scheinbar ideologische Gehalt der Menschrechte - all das erzeugt zumindest einen Anfangsverdacht gegenüber dem Recht. Gleichzeitig ist kaum eine soziale Bewegung bekannt, die nicht auch Rechtsforderungen aus sich heraus erzeugt hätte. Insofern trifft Ingeborg Maus durchaus den Kern, wenn sie leicht ironisch zur Frankfurter Schule anmerkt (Maus 1995: 511), dass das Recht vielleicht ein »noch vertrackteres Ding als die Ware« sei. So hatte etwa Adorno (1994: 304) das Gehege von Systematisierung, welches die Subsumtion des je Besonderen unter juridische Kategorien organisiere, als das »Urphänomen irrationaler Rationalität« bezeichnet (zur Kritik siehe Bung 2007).

Feministische Rechtstheorie weist ein kaum weniger kompliziertes Verhältnis zum Recht auf (Kiss 1995). Susanne Baer hat den ambivalenten Umgang mit dem Recht deswegen geradezu als ›feministisches Dilemma‹ bezeichnet (Baer 1998: 236). Der Kampf um Rechte verstricke sich notwendig in »Rechtsparadoxien «, so dass man bestenfalls darüber sagen könne, sie seien dasjenige, »which we cannot not want« (Brown 2000). Während normative Ansätze mit dem Recht eine zivilisatorische Errungenschaft feiern, ein gewisses Potential von Solidarität und die Eindämmung von Gewalt, gilt denjenigen, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse als vermachtete und verwaltete Welt kritisieren und ihre grundlegende Transformation anstreben, genau jene Vorstellung als geradezu naive und oberflächliche Betrachtungsweise. Obwohl die Verstrickung des Rechts in die Aufrechterhaltung bestehender Herrschaftsverhältnisse als sicher gilt, wählen soziale Bewegungen kontinuierlich rechtliche Strategien, etwa Klagen gegen Studiengebühren, gegen die Einschränkung der Demonstrations- oder Reisefreiheit oder als Schutz individueller Freiheiten vor staatlicher Willkür.

Der ambivalente Zugang gesellschaftskritischer Bewegungen zum Recht, so die hier vertretene These, ist kein Zufall, kein bloß unentschlossenes Oszillieren, sondern liegt im Phänomen des Rechts selbst begründet: In seiner widersprüchlichen Grundstruktur. Um dieser auf die Spur zu kommen, werde ich zunächst fünf klassische Kritiken des Rechts vorstellen, wie sie sowohl von feministischen und marxistischen als auch postmodernen oder queeren Rechtstheorien vertreten werden. Daran anschließend werde ich vor dem Hintergrund dieser Kritiken eine materialistische Analyse eben jener Grundstruktur vorstellen, um schließlich zu fragen, welchen möglichen Umgang gesellschaftskritische Bewegungen mit dem Recht pflegen können, um aus der ambivalenten Haltung herauszufinden.

1. Kritiken des Rechts

Absicherung des status quo

Otto Kirchheimer (1976/1930: 78) hat die wohl grundsätzlichste Kritik am modernen Recht auf den Punkt gebracht: Es sei die »Garantie einer bestehenden Gesellschaftsordnung«. Wie Kirchheimer ging auch der marxistische Jurist Franz Neumann davon aus (1980/1936: 246), dass Gesetze mit den Interessen der herrschenden Klassen korrespondieren. Das moderne Recht entspreche der Lebensweise der bürgerlichen Klasse, der Sicherung ihres Eigentums sowie ihrer privaten Autonomie, vor allem aber der Berechenbarkeit der Austauschprozesse einer warenproduzierenden Konkurrenzökonomie.

Feministinnen argumentieren ähnlich, auch wenn das fokussierte Herrschaftsverhältnis ein anderes ist: Recht entspreche der patriarchalen Lebensweise. Catherine MacKinnon, die einflussreichste Vertreterin der radikal- feministischen Rechtstheorie, vertritt die Ansicht, dass die Klasse der Männer den Rechtsdiskurs so lange geprägt habe, dass er die Realität von Frauen komplett ignoriere. Sowohl geschlechtsneutrale als auch spezielle rechtliche Schutznormen für Frauen reproduzierten immer erneut die ungleiche Machtverteilung, denn »masculinity, or maleness, is the referent for both« (MacKinnon 1993/1987: 278). Recht sei deswegen taub für das Kernanliegen von Feministinnen, argumentiert die postmoderne Rechtstheoretikerin Carol Smart (1989: 2). Diese sollten daher skeptisch gegenüber dem Recht sein. Es sei ein ›phallogozentrischer Diskurs‘, in dem sich ein maskulinistischer, heterosexueller Imperativ mit der Disqualifizierung des Wissens und der Erfahrung von Frauen überlappe. Recht werde konstituiert als eine männliche Profession, nicht nur weil Frauen disproportional selten in den höchsten rechtlichen Institutionen vertreten seien, sondern vor allem deswegen, weil der ganze Corpus des Rechts um ein Serie von sexualisierten, hierarchisierten Dualismen herum strukturiert sei. Männlichkeit werde dabei mit der einen Seite, der des Recht, identifiziert: Rationalität, Vernunft, Macht, Objektivität (ebd. 86): »Put simply, in order to have any impact on law one has to talk law‘s language, use legal methods, and accept legal procedures. All these are fundamentally anti-feminist or [...] bear no relationship to the concerns of women‘s lives.« (Ebd. 160 f.) Doch damit nicht genug. Hinzu kommt die regulatorische Macht des Rechts, worauf insbesondere Feministinnen in der Tradition Foucaults hinweisen. So produziere die Rechtsgewalt, was sie nur zu repräsentieren vorgebe (Butler 1991: 17). Selbst wenn also Frauen, sich spezifische Rechte als Schutzmechanismen gegen patriarchale Gewalt erkämpften, re-konstruierten spezielle Rechte von Frauen im selben Augenblick die Kategorie ›Frau‹

inklusive ihrer spezifischen Verletzlichkeit und ermöglichten damit ihre zukünftige Regulation als solche (Brown 2000: 232).

Nicht nur die bürgerliche und die patriarchale Lebensweise, sondern auch die heterosexuelle Matrix wird über das Recht abgesichert, so jedenfalls argumentieren AutorInnen einer queeren Rechtstheorie. Während diese den fiktionalen Status von ›sex‹, ›gender‹ und ›sexueller Orientierung‹ betont und die Unterscheidung von Homo- und Heterosexualität als historisch kontingent und unterdrückend ablehnt (Halley 2002: 82), vielmehr von multiplen Formen von Sexualität und Identitäten ausgeht, arbeite das Recht mit einem engen Verständnis, welches die geschlechtliche Binarität als Tatsache sowie Heterosexualität als Norm voraussetze (Elsuni 2007: 136). Der Rechtsdiskurs sei ein zentraler Ort für die Konstitution, Aufrechterhaltung und Regulation von Sexualität, vor allem der Hetero-Homo-Dichotomie. Er naturalisiere sexuelle Subjektivitäten, konstituiere sie als deviant oder normal und reguliere daran anschließend alles jenseits der Normalität (Stychin 1995: 7).

Recht ist also, folgt man diesen Kritiken, sowohl Ausdruck als auch Absicherung bestehender Herrschaftsverhältnisse, indem es die Lebensweise der jeweils dominanten Position innerhalb der Machthierarchie als universelle setzt.

Verhüllung/Maskerade

Neben der Absicherung des Warentausches ist die zweite Funktion des Rechts nach Neumann (1980/1936: 300) die der Verhüllung: »Das Gesetz verhüllt die wirkliche Herrschaft des Bürgertums, weil die Beschwörung der Gesetzesherrschaft es überflüssig macht, die tatsächlich Herrschenden in der Gesellschaft direkt zu bekennen.« Es ist nicht nur das Gesetz selbst, welches die dahinter stehenden Herrschaftsverhältnisse unsichtbar macht, sondern die gesamte Rechtstechnik. Dies ist insbesondere der Ansatzpunkt der US-amerikanischen Critical Legal Studies Bewegung (cls). Mit ihrer critique of indeterminacy bzw. der critique of adjudication zielen sie darauf ab, den grundsätzlichen Anspruch auf juristische Neutralität zu delegitimieren. Der Ausgang eines Rechtsfalles sei von Anfang an unbestimmt, die rechtliche Argumentation bloße Rhetorik: »The experience of manipulability is pervasive, and it seems obvious that whatever it is that decides the outcome, it is not the correct application of legal reasoning under a duty of interpretive fidelity to the materials.« (Kennedy 1997: 311) Rechtliche Doktrinen verschleierten diese grundlegende Unbestimmtheit, also ihre Imprägnierung durch die sozioökonomische Realität (Frankenberg 2006: 104). Sie seien insofern nichts anderes als ein ausgeklügeltes Vokabular und Repertoire manipulativer Techniken: »Law is simply politics dressed in different garb.« (Hutchinson / Monahan 1984: 206)

Weniger ideologiekritisch als machtanalytisch interpretiert Michel Foucault (1998/1976: 107 f) den skizzierten Effekt des Rechts als Repräsentationsweise der Macht im Recht: Die Gesetzesmacht sei mit dem Aufkommen des absolutistischen Staates entstanden. Das Recht spielte dabei die Rolle des Codes, in dem sich die Macht der abendländischen Gesellschaften seit dem Mittelalter präsentierte, in der sie reflektiert wurde (als Rechtstheorie) und in der sie seit dem modernen Rechtsstaat einzig als legitim angesehen wird. Das Recht ist demnach bis heute der offizielle Code der Macht, wohingegen die subtileren Technologien der Macht, die sich längst in seinen Nischen eingerichtet haben, gar nicht als solche erscheinen - so die klassische Argumentation Foucaults. Recht stabilisiert, zusammengefasst, bestehende Herrschaftsverhältnisse und invisibilisiert dies zugleich durch seine eigene Arbeitsweise.

Abstraktes Rechtssubjekt

Das abstrakte Rechtssubjekt ist der dritte Angriffspunkt radikaler Einwände. Die Reihe der KritikerInnen reicht von so unterschiedlichen AutorInnen, wie dem Rechtstheoretiker der Russischen Revolution Eugen Paschukanis bis hin zu poststrukturalistischen VertreterInnen wie Judith Butler. Letztere weist darauf hin, dass die Begrenzung der Rechtsprache »uns zwingt, Macht wieder in der Sprache der Rechtsverletzung zu lokalisieren, dieser Verletzung den Status einer Handlung zuzuschreiben und sie auf das Verhalten eines Subjekts zurückzuführen.« Das Gesetz lasse so das Subjekt wieder auferstehen und die komplexen institutionellen Strukturen unsichtbar werden (Butler 2006/1997: 125). Dabei produziere es die Vorstellung von einem Subjekt vor dem Gesetz als naturalisierte Grundannahme und verschleiere diese Produktion anschließend und damit die eigene regulierende Hegemonie (Butler 1991: 17).

Das auf diese Weise produzierte Subjekt sei, so Paschukanis, der Effekt der Warenproduktion: Indem sich die konkrete menschliche Arbeit in abstrakte verwandle, um die Bedürfnisbefriedigung mittels Warentausch zu ermöglichen, welche formal gleiche, freie, souveräne und mit eigenem Willen ausgestattete Subjekte voraussetze, »lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts, auf.« (Paschukanis 1970/1924: 91)

Feministinnen hingegen erkennen in dem ontologisch autonomen, selbstgenügsamen und unbelasteten Subjekt einen spezifisch maskulinistischen Diskurs (Brown 2000: 239). Er transportiere die patriarchale Fiktion eines einheitlichen, separierten, Rechte innehabenden Einzelnen (Kiss 1995: 342). Das sei in dreierlei Weise problematisch: Es invisibilisiere (1.) durch seine formelle Gleichheit nicht nur die materielle Ungleichheit der vergeschlechtlichten Subjekte - was analog auch die marxistische Rechtstheorie herausgearbeitet hatte - sondern es transportiere zudem (2.) mit der Annahme der Autonomie und Autogenese des vorab gegebenen Subjekts eine immer schon männliche Phantasie. Psychoanalytisch betrachtet sei diese Autonomiekonzeption nichts anderes als die pri-

märe Verdrängung der grundlegenden Abhängigkeit des Subjekts vom mütterlichen Prinzip (Butler 1993: 41). Die Abstraktion eines monolithischen Subjekts ist (3.) eine kapitalistisch-patriarchale Robinsonade, denn die Subjekte würden nicht als diskrete Einheiten fabriziert, sondern »various markings in subjects are created through different kinds of powers - not just different powers. That is, subjects of gender, class, nationality, race, sexuality and so forth.« (Brown 2000: 235)

Die Argumentation der Stabilisierung bestehender Herrschaftsverhältnisse sowie deren Maskerade taucht somit in der Kritik der juridischen Subjektkonstitution gebündelt wieder auf.

Anbindung an die Staatsgewalt

Die Kritiken des Rechts laufen in einer Argumentationsfigur zusammen, welche die Identität von Staat und Recht behauptet. In den 1930er Jahren war es Franz Neumann (1980/1936: 16), dessen Analysegegenstand der moderne Rechtsstaat war, der zunächst die materialistische Grundannahme entwickelte: Der moderne Staat sei die Verbindung von Souveränität und Freiheit, von Gewalt und Gesetz und diese beiden Elemente seien nicht miteinander zu versöhnen. Dies bedeute auch, dass das Recht durch beide geprägt sei: Es konstituiert eine normative Ordnung, die sich aber von moralischen oder sittlichen Normen durch ihren Erzwingungscharakter durch die Möglichkeit unterscheidet, staatliche Gewalt mobilisieren zu können (ebd. 28). Für Neumann, der insbesondere den Zerfall des Rechtsstaates in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus untersucht hatte, führte dies zur Konsequenz, sich auf die Seite des Rechts zu stellen und für seine Durchsetzung auch gegenüber der Staatsapparatur einzutreten.

Nicos Poulantzas teilte noch 40 Jahre später diese Perspektive, nicht jedoch ohne sie in markanter Weise zu verschieben. Denn der von Neumann dargestellte Gegensatz ist bei Poulantzas nicht nur unversöhnlich, sondern darüber hinaus illusionär: Das Recht sei nicht der Gegenpart zur unbeschränkten Macht, sondern integraler Bestandteil der repressiven Ordnung. Der Staat des Gesetzes, der im Gegensatz zu den vorkapitalistischen Staaten das höchste Gewalt- und Terrormonopol inne hat, »erlässt die Regel und verkündet das Gesetz und führt dadurch ein erstes Feld von Befehlen, Verboten und Zensur ein. Er schafft so das Anwendungsgebiet und den Gegenstand der Gewalt.« (Poulantzas 1978: 69) Dennoch wählte auch Poulantzas, in den Begriffen des »autoritären Etatismus« (vgl. hierzu Kannankulam 2008), wie Neumann die Strategie des Nachzeichnens eines Verlustes von Rechtsstaatlichkeit.

Poststrukturalistische KritikerInnen verwerfen das Einlassen auf das Recht grundsätzlicher. Am deutlichsten geschieht dies bei Giorgio Agamben (2002: 19), der einen Schritt weitergeht als Poulantzas: Die Gewalt ist nicht mehr nur die Kehrseite des Gesetzes, sondern der Ausnahmezustand das verborgene Fundament, auf dem das ganze politische System ruhe. Die souveräne Macht habe von Anfang an biopolitisch das ›nackte Leben‹ produziert, das heißt, den auf seine Körperlichkeit reduzierten Einzelnen, »so dass sich jeder Versuch, die politischen Freiheiten auf den Bürgerrechte zu gründen, als nichtig erweist.« (ebd. 190) (Menschen)rechte seien nicht das Andere des Staates, sondern schrieben vielmehr das ›nackte Leben‹ in den Staat ein (ebd.: 136). Auch wenn Judith Butler die Ausnahmestaatsthese nicht teilt, so verfolgt auch sie eine Argumentation der produktiven Macht des Staates: In dem Moment, da fortschrittliche soziale Bewegungen rechtliche Regulationen befürworteten, übersähen sie »die spezifische diskursive Macht, die an den Staat übergeht, wenn er mit Rechtsmitteln vorgehen kann.« Der Staat produziere aktiv die juridischen Kategorien und reguliere mit ihrer Hilfe die Einzelnen, insbesondere gesellschaftlich nicht hegemoniale Gruppen wie etwa Homosexuelle. Seine Kontrollmacht verstärke sich dadurch (Butler 2006/1997: 123). Die Praxis der Resignifizierung, das heißt, die wiederholende, verschiebende Aneignung von Diskursen, auf die Butler ansonsten politisch setzt, werde in rechtlichen Diskursen vom Staat okkupiert. »Der Staat resignifiziert immer und ausschließlich sein eigenes Gesetz, und diese Resignifizierung bedeutet eine Ausweitung seiner Jurisdiktion und seines Diskurses.« (ebd.: 160) Und dieser Diskurs ist ein Sprechen, das der Staat sanktioniert hat; Gerichtsurteile seien die sanktionierten Äußerungen des Staates, bzw. seines juridischen Zweigs (ebd. 155).

Eines der grundsätzlichen Probleme des Rechts aus einer gesellschaftskritischen Perspektive scheint demnach seine symbiotische Verbindung mit der Staatsgewalt zu sein. Das Gewaltmonopol des Staates wird dabei grundlegend als das das Recht definierende Merkmal konzipiert. Dies ist ganz offensichtlich gegen eine liberale Tradition verfasst, in der das Recht als pazifizierende Kraft thematisiert wird.

»Ethische Funktion«

Eine prinzipielle Ablehnung des Rechts wie bei Agamben ist allerdings selbst in den kritischen Ansätzen selten. Franz Neumanns Theorie liefert dafür das Paradebeispiel. So misst er dem allgemeinen Gesetz drei Funktionen zu, wobei die ersten beiden die bereits dargestellte Berechenbarkeit der kapitalistischen Warenproduktion und die Verhüllung der realen Machtverhältnisse darstellen. Die Dritte aber nennt er die »ethische Funktion« (1967/1937: 26) bzw. die »beschützende Funktion « (1980/1936: 246). Gemeint ist damit der Umstand, dass das Recht Sicherheit und ein gewisses Maß an Freiheit insbesondere durch die Unabhängigkeit des Richters und die Allgemeinheit des Gesetzes auch der ArbeiterInnenklasse garantiere (ebd. 311). Recht ermögliche zwar nur formale Freiheit und Gleichheit, aber dennoch besäße es das Potential, die ersten beiden Funktionen zu transzendieren. So sei historisch die »Rationalität des Rechts in hohem Maße den Armen und Arbeitern zugute « gekommen (1967/1937: 30).

Dieses Argument, der Schutz für die Schwächsten, findet sich ähnlich auch in der feministischen Rechtstheorie. Feministinnen, die Rechte ausschließlich wegen ihres abstrakten und individualistischen Charakters ablehnten, ignorierten die Tatsache, dass gerade Frauen diese Art von Rechten benötigten, argumentiert etwa Kiss (1995: 344). Verletzbare und stigmatisierte Gruppen profitierten am meisten von dem Schutz eines abstrakten und unpersönlichen Rahmens. Und auch Wendy Brown räumt ein (2000: 239), dass obwohl Rechte Verletzungen und Ungleichheiten stets erneut einschrieben, ohne die soziale Stratifizierung selbst zu hinterfragen, die Abwesenheit von Rechten diesen Zustand jedoch völlig intakt ließe.

Sarah Elsuni weist zudem darauf hin (2007: 139), dass der Rechtsdiskurs ein anerkanntes Vokabular biete, mit dem politische Missstände und soziale Ausschlüsse skandalisiert werden könnten. Es biete als argumentative Disziplin ein Forum, um alternative Perspektiven zu artikulieren, gerade für marginalisierte Lebensrealitäten und Erfahrungen.

2. Die widersprüchliche Arbeitsweise der Rechtsform

Die »ethische Funktion« des Rechts bleibt nicht nur bei Franz Neumann »ein seltsam fremdes, theoretisch unausgewiesenes Moment« (so Maus 1995: 509). Vielmehr zeigt sich an dieser Stelle die grundsätzliche Ambivalenz kritischer Auseinandersetzungen mit dem Recht. Wie kann es die bestehenden Herrschaftsverhältnisse reproduzieren und verhüllen und zugleich doch auch einen Schutzmechanismus für diejenigen bereitstellen, zu deren stets erneuter Unterdrückung es, im Zweifel unter Rückgriff auf das Gewaltmonopol, beiträgt?

Ich werde im Folgenden die Umrisse einer möglichen materialistischen Erklärung skizzieren, die auf einer Rekonstruktion der Erkenntnisse vor allem marxistischer Rechtstheoretiker beruht (für eine ausführliche Darstellung siehe Buckel 2007). Dabei lässt sich zeigen, dass die widersprüchlichen Bezugnahmen auf das Recht mit dessen widersprüchlicher Struktur zusammenhängen. Ist dies erst einmal erkannt, wird auch sichtbar werden, in welcher Weise progressive soziale Bewegungen rechtliche Strategien verfolgen können.

Subjektivierung und Kohäsion

Die Ausgangsthese lautet dabei, dass eine kritische Theorie das Recht als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse konzipieren muss, die sich allerdings nicht einfach im Recht niederschlagen, sondern dabei mit seiner eigenen Logik konfrontiert werden. Es gilt demnach, die Spannung zwischen gesellschaftlichen Kämpfen und Herrschaftsverhältnissen (kapitalistischen, patriarchalen, heterosexistischen, rassistischen) einerseits sowie der spezifischen rechtlichen Arbeitsweise andererseits aufrechtzuerhalten und zu analysieren: Die Kämpfe um Hegemonie wie auch den Hegemonieeffekt (Foucault) selbst. Ich werde mit letzterem, der Rechtsform, beginnen, da sie den strukturierenden Rahmen vorgibt, innerhalb dessen hegemoniale Auseinandersetzungen im Recht stattfinden.

Recht in der kapitalistischen Produktionsweise nimmt den Charakter einer sozialen Form an, der Rechtsform. Soziale Formen sind die wesentlichen kapitalistischen Strukturprinzipien, die geronnenen gesellschaftlichen Verhältnisse, die das Handeln in einer nicht unmittelbar durchschaubaren Weise anleiten und grundlegende gesellschaftliche Widersprüche prozessierbar machen. Sie sind der Effekt einer Vergesellschaftung, in der sich gesellschaftliche Zusammenhänge gegenüber ihren ProduzentInnen verselbständigen und nur durch spezifische Träger gesellschaftlicher Synthesis herstellen können. Die Wertform ist die klassische soziale Form, in der sich nach Marx die Gesellschaftlichkeit der Arbeit im Kapitalismus darstellt. Nicht nur marxistische, auch andere avancierte Gesellschaftstheorien vertreten die Ansicht, dass sich moderne Verhältnisse durch eine Anonymisierung und Verselbständigung gesellschaftlicher Teilbereiche auszeichnen - ob diese als Systeme, Diskurse, soziale Felder oder Technologien bezeichnet werden, hängt dabei vom jeweiligen theoretischen Zugang ab. Materialistische Rechtstheorie hat zur Prämisse, dass eine von vielfältigen Antagonismen durchzogene und durch Konkurrenz geprägte Gesellschaft nicht das bewusste Produkt einer gesellschaftlichen Übereinkunft sein kann, sondern sich hinter dem Rücken ihrer Mitglieder, durch deren Praxis hindurch, in prekärer Weise vermittelt über soziale Formen herstellt.

Die Rechtsform vermittelt in diesem Zusammenhang die Gesellschaftlichkeit der Einzelnen, indem sie sowohl gegeneinander vereinzelte Subjekte produziert, als auch im gleichen Augenblick deren Neuzusammensetzung zu einer äußeren gesellschaftlichen Einheit bewerkstelligt. Die Arbeitsweise der Rechtsform besteht somit aus einer ganz spezifischen Subjektivierung sowie einer besonderen Weise gesellschaftlicher Kohäsion. Die Subjektivierung des Rechtssubjekts besteht in der oben kritisierten Produktion der abstrakten, einheitlichen, vereinzelten und autonomen Monade, die als naturalisierte Voraussetzung jedes Gesetzes wiederum so erscheint, als werde sie durch dieses lediglich reguliert. Das Subjektivierungsverfahren der Rechtsform operiert nach dem Modus der Abstraktion: Dadurch werden zugleich die differenten Einzelnen als abstrakt gleiche zueinander in Verbindung gesetzt. Die gesellschaftlich produzierte Gleichheit durch Abstraktion, hier von den je konkreten, differenten Einzelnen, ist der zentrale Modus, um Inkommensurables kommensurabel zu machen. Sie ermöglicht die Verbindung je individuierter Gesellschaftsmitglieder über Verträge, Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte. Über formalisierte Prozeduren und abstrahierende Normen wird ihre Gesellschaftlichkeit ermöglicht, werden die gegeneinander abgedichteten Einzelnen zu einem sozialen Gewebe verknüpft.

Da die Rechtsform ein zentrales Strukturprinzip, eine zentrale Vergesellschaftungsweise

der Gesellschaften des globalen Nordens ist, ist Rechtlosigkeit gleichbedeutend mit dem Ausgeschlossensein aus eben diesen Gesellschaften. Der Diskurs über Rechte gesteht in der Tat unsere gesellschaftliche Abhängigkeit ein: »The mode of our being in the hands of others«, in den Worten Butlers (2004: 34). Rechtssubjektivität ist stets umkämpf. Es ist nicht ein für alle Mal festgelegt, wer dazu gehört, wem die Fähigkeit Rechtssubjekt zu sein, zugesprochen wird. Die Geschichte der Exklusion ist bekannt, sie traf Frauen und rassifizierte oder (post-)koloniale Andere. Heute sind es vor allem die Illegalisierten, denen der Rechtsstatus faktisch versagt wird. So problematisch die hegemoniale Subjektkonstitution durch das Recht auch ist, so lebensbedrohlich ist zugleich die Verweigerung der Rechtssubjektivität. Damit zeigt sich bereits in ihrer Arbeitsweise die widersprüchliche Grundstruktur der Rechtsform.

Der Spuk der Rechtsform

Soziale Formen operieren durch die Handlungen der gesellschaftlichen AkteurInnen hindurch. Diese abstrahieren, wenn sie sich gegenseitig als Rechtssubjekte behandeln, nicht in einem intellektuellen Vorgang sondern routiniert und ohne diskursives Bewusstsein in ihrer alltäglichen Praxis. Soziale Formen werden zu Kohäsionstechnologien, gerade weil sie scheinbar wie von selbst geschehen, hinter dem Rücken der Einzelnen. Menschliche Praxis verselbständigt sich in ihnen zu geronnenen gesellschaftlichen Verhältnissen, was sie zugleich verdecken. Verhältnisse zwischen Personen nehmen auf diese Weise den Charakter einer »gespenstigen Gegenständlichkeit « an, wie dies Georg Lukács formulierte (1968: 257). Das Besondere dieser Realabstraktionen besteht somit darin, dass sie keine bloß imaginären Abstraktionen in den Köpfen sind, sondern sich nur in der Praxis verwirklichen. Eine Fetischtheorie, die dies erklären will, ist damit in gewisser Weise eine Gespenstertheorie, eine Hantologie (Derrida 1995: 234).

Juridische Verfahren zeichnen sich durch eine hochgradige Eigenlogik aus: Ein selbstreferentielles Netzwerk bestehend aus Gesetzen, richterlichen Entscheidungen, Prozessordnungen, Kommentaren, Lehrbuchmeinungen, Klageschriften, Beweisanträgen, Rechtsphilosophien und -theorien subsumiert gesellschaftliche Sachverhalte unter juridische Kategorien, bzw. in das von Adorno beschriebene Gehege von Systematisierungen (s.o.). Die Verfahren überlassen das Recht nicht den Alltagshandlungen, sondern codieren gesellschaftliche Praxen in ihrer eigenen juridischen Semantik. In den Prozeduren werden die Entscheidungen der jeweiligen sozialen Kräfteverteilung entrissen und in die Sphäre des Rechts entrückt. Sie operieren durch eine spezifische Sprache, ein technisches Wissen, soziale Ausschließungsmechanismen und eigene Zeitvorgaben. Die einzelnen AkteurInnen können nicht mehr unmittelbar auf ihre Verhältnisse zurückgreifen, wenn sie erst einmal in die Verfahren Eingang gefunden haben, denn diese führen längst ein Eigenleben. Sie exkludieren die Subalternen und sind das klassische Terrain juridischer Intellektueller, welche die Techniken dieser Verfahren kennen. Diese beherrschen im Sinne Bourdieus die Spielregeln des juridischen Feldes (vgl. Nour 2008). Die Verfahren produzieren ihre eigene Realität - eine kontrafaktische Faktizität. Teil dieser Realität ist auch das Rechtssubjekt, das erst in den Verfahren konstituiert wird, dabei aber so erscheint, als ginge es ihnen voraus. Rechte zu besitzen erscheint als natürliche Eigenschaft, was erklärt, warum in der Genealogie der Rechtsform Naturrechtstheorien eine bedeutende Rolle spielten.

Die immer wieder kritisierte »Verhüllungsfunktion « des Rechts, welches die »wahren« politischen Verhältnisse verdecke, zeigt sich hier nicht als metaphysischer Vorgang, sondern als Effekt der Transformation sozialer Verhältnisse in rechtliche. Die rechtliche Realität ist nicht weniger wahr, als die soziale oder ökonomische, sondern eine rechtlich codierte. Die Dialektik der Rechtsform besteht darin, dass eine Verselbständigung sozialer Verhältnisse nicht aufgeht in dieser »Verhüllung «, dem Spuk der Rechtsform. Denn als ihren Effekt erzeugt sie notwendig eine relationale Autonomie. Es gibt keinen Generalstab des Kommandos, der einfach über sie verfügen könnte, indem er sie als sein Instrument einsetzte. Dies ist freilich ein beliebtes Klischee: Als könnten sich mächtige Einzelne oder auch »der Staat« einfach des Rechts zu ihrem Nutzen bedienen. Soziale Formen sind kein bloßer Schein, weil ihre Abstraktionsvorgänge eben nicht in den Köpfen sondern durch die Handlungen hindurch geschehen. Sie erlangen in ihrer Verselbständigung eine eigene Materialität.

Zu unterscheiden von der Rechtsförmigkeit sind Attrappen von Rechtlichkeit (Luhmann), das heißt Techniken, die sich selbst als rechtliche ausgeben, wie etwa die exekutivischen Verordnungen in der nationalsozialistischen »Gesetzgebung«, die aber längst nicht mehr der selbstreferentiellen juristischen sondern der Logik des politischen Systems folgen. Nur wenn das Recht sich selbständig nach der oben beschriebenen eigenen Logik reproduzieren kann, dann handelt es sich um die moderne Rechtsform mit ihrer relationalen Autonomie. Dieser eigene, verselbständigte Operationsmodus ist wesentlicher für das Spezifikum des Rechts, als das häufig dafür in Anschlag gebrachte staatliche Gewaltmonopol. Rechtliche Verfahren funktionieren in ihrer Selbstbezüglichkeit in den allermeisten Fällen jenseits auch nur der Drohung durch Gewalt, zudem hat Rechtsförmigkeit längst damit begonnen, sich jenseits der Nationalstaaten zu etablieren. Das Gewaltmonopol oder eine Verbindung von Gewaltmonopolen (wie in der EU) kann diese Verselbständigung stabilisieren. Es wäre jedoch ein etatistischer Fehlschluss, davon das »Wesen des Rechts« abzuleiten. Die Rechtsform ist relational autonom nicht nur von ökonomischen Interessen, sondern auch von der politischen Form. Mit dieser ist es historisch eng verbunden, nationale Gerichte sind als Staatsapparate institutionalisiert, zugleich ist es jedoch auch von ihr notwendig getrennt. Die

richterliche Unabhängigkeit, die Notwendigkeit einer juristischen Argumentation und die spezifischen Verfahren folgen einer juridischen und keiner politischen Logik. So macht es eben, gegen Poulantzas und Agamben, einen Unterschied ums Ganze, ob staatliche Praxen gesetzlich definiert und reguliert sind, oder ob sie schlichtweg exekutiert werden. Es ist nicht »der Staat«, der das Gesetz macht, eine politologische Naturalisierung, sondern das selbstreferentielle juridische Netzwerk bringt das hervor, was als Recht gilt. Kritiken, die das Recht als die schiere Entäußerung des Staates beschreiben, hängen nicht nur einem überkommenen Souveränismus an, der Machtverhältnisse so konzipiert, als gingen sie von einer »Sonne der Souveränität« aus (Foucault 1998/1976: 114), sondern vor allem verkennen sie die verzwickte Materialität der Rechtsform. Diese verselbständigte, gespenstische soziale Form mit ihren juridischen Verfahren ist der entscheidende Faktor für die widersprüchliche Grundstruktur des Rechts, für seine Vertracktheit im Mausschen Sinne. Sie entwickelt ein Übergewicht über die Einzelnen, enteignet sie vermittels dieser Verfahren und ist ihrem praktischen Bewusststein nicht zugänglich. Zugleich ist es jedoch auch diese Grundstruktur, die einen Aufschub der Macht bedeutet, die sich abschottet gegenüber unmittelbaren Zugriffen mächtiger Interessen. Denn wenn die Rechtsform relational autonom ist, kann sie nicht unmittelbar zur Machtausübung instrumentalisiert werden. Rechtliche Strategien verlangen vielmehr ein Einlassen auf die eigene Logik der juridischen Verfahren. Wenn der Begriff der »ethischen Funktion des Rechts« einen Sinn macht, dann diesen.

Hegemoniale normative Ordnung

Die Kräfteverhältnisse, und damit komme ich zum zweiten Moment des Verhältnisses von Rechtsform und konkreten Kämpfen um Hegemonie, können nach dem bisher Ausgeführten keine unmittelbare Abbildung im Recht finden, weil das durch die relationale Autonomie der Rechtsform blockiert wird. Das Ergebnis der juridischen Verfahren ist eine normative Ordnung: Sie normiert das, was rechtens ist, eine bestimmte Lebensweise und spezifische Kategorien (wie etwa ›Frau‹ oder ›Familie‹ bzw. ›eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb‹), welche Selbstführungspraktiken anleiten. Die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse schreiben sich in diese normative Ordnung ein - als hegemonialer Konsens. Hegemonie, verstanden als eine Weltanschauung, auf der die Vorlieben, der Geschmack, die Moral, die Sitten und die philosophischen Prinzipien der Mehrheit der Gesellschaft beruhen, und die sich im ganzen Gewebe des sozialen Lebens ausbreitet (vgl. Buckel / Fischer-Lescano 2007), findet dabei auf eine subtile Weise Eingang in die Rechtsform über die juridischen Verfahren.

Die juridischen Intellektuellen organisieren den hegemonialen Konsens unter den skizzierten materiellen Voraussetzungen der Rechtsform. Sie beherrschen mit der juristischen Argumentation eine spezifische Wissenstechnik und organisieren die Verfahren. Während die ›großen Intellektuellen‹, RechtsphilosophInnen und -theoretikerInnen Reflexionen über den Sinn und Zweck des Rechts sowie seine aktuelle Angemessenheit diskutieren, ist es der geschäftigen Alltagspraxis der ›kleinen Intellektuellen‹ vorbehalten, die sich strikter an konsentierte Maßstäbe halten (Demirovic 1999: 26), über ihre immanente Kenntnis des Rechtssystems Hegemonie in der juristischen Argumentation zu organisieren. Die Dogmatik ist das materielle Bezugsgerüst unterschiedlicher Normen und Entscheidungen, das einmal gefundene Lösungen in der Zeit fixiert und damit reproduzierbar macht, Rechtsfiguren etabliert, Systematisierung und Ausdifferenzierung ermöglicht und vielfältige Lösungsmodelle sowie vergangene Konflikte speichert.

Die juristische Argumentation schottet sich dabei gegen ein ständiges Hinterfragen ab und fungiert als »Stoppregel für Begründung suchendes Räsonnieren« (Luhmann 1995: 387). Indem sie nämlich als rein technisches, immanentes Vorgehen in Erscheinung tritt, als rechtliche Notwendigkeit - so die Hauptkritik der Critical Legal Studies (Kennedy 1997: 1 f.) - wird die Hegemonieproduktion ›invisibilisiert‹. Sowohl Rechtsdogmatik als auch Rechtstheorie gerieren sich so, als gäbe es einen letzten legitimen und vor allem eher technisch-neutralen Grund für die jeweiligen Entscheidungen. Hegemonie wird demnach genau an der Bruchstelle der Rechtsform bedeutsam, dem fragilen Legitimitätsanspruch ihrer Rechtsfiguren. Das ist der Moment, da es den juridischen Intellektuellen gelingen muss, eine hegemoniale Argumentation zu entwickeln, also eine solche, die einen ›politisch- ethischen‹, wenngleich auch asymmetrischen Konsens, einen komplexen ›Kollektivwillen‹, auf der Basis des aktuellen Kräfteverhältnisses formuliert.

Die juristische Argumentation bietet für diese hegemoniale Praxis eine Art Infrastruktur zur Universalisierung hegemonialer Projekte. Sowohl die Abstraktheit als auch die formalisierten Begründungsprozeduren bieten mit den bereits etablierten Rechtsfiguren - und deren Fixierung, Systematisierung und Reproduzierbarkeit - ein Reservoir für die Argumentation, die dadurch ihrer Willkürlichkeit im Sinne eines partikularen Interesses durch eine Art Formzwang enthoben ist. Hegemoniale Kämpfe werden über diesen Formzwang also normiert, wobei die Rechtsform als eine Art Universalisierungsrelais funktioniert: Bürgerliche Herrschaft ist nach der Erkenntnis Gramscis auf Kompromisse mit den und Zugeständnisse an die Beherrschten angewiesen, auf eine Universalisierung der dominanten gesellschaftlichen Interessen, die nur auf diese Weise intellektuell, kulturell und politisch führend werden können. Die bürgerliche Klasse hat so zur Verallgemeinerung ihrer Lebensweise Superstrukturen (wie das Recht) hervorgebracht, als organisatorische Aktivitäten, die gesellschaftliche Ziele formulieren (Demirovic 2007: 31). Dergestalt werden die in die normative Ordnung eingehenden Positionen universell und damit hegemonial. Eine Definition des Rechts als repressive, durch das staatliche Gewaltmonopol gekennzeichnete Herr-

schaftstechnik verkennt somit nicht nur die eigene Materialität des Rechts sondern darüber hinaus seine Hegemonie organisierende Funktionsweise. Für Gramsci war immer klar, dass das Zwangsmoment des Rechts nur ein und im Zweifel der unwichtigere Anteil seines integralen Charakters ist.

Rechtsfiguren sind sedimentierte strategisch- selektive Produkte vergangener Auseinandersetzungen. Eine Argumentation, die diese einfach ignorierte oder sich ohne Begründungsaufwand davon distanzierte, offenbarte sich als willkürliche. JuristInnen können insofern die Gesetze schlechterdings nicht einfach nach ihrem Belieben resignifizieren, wie Butler dies unterstellt. Die Argumentation muss die hegemonialen Rechtsfiguren vielmehr aufnehmen und dadurch zugleich reproduzieren und verschieben - relationale Autonomie des Rechts in seiner alltäglichen Praxis. ›Herrschende‹ und ›Mindermeinungen‹ geben in unübertroffener Offenheit den aktuellen Zustand des hegemonialen Konsenses im Recht wider. Generalklauseln wie ›gute Sitten‹ oder die ›objektive Wertordnung‹ sind seine kaum verkleideten Platzhalter.

Gesellschaftliche Kräfte schreiben sich also entsprechend ihren Ressourcen und Strategien als hegemoniale und gegenhegemoniale Projekte in die Rechtsform ein, geben ihr die konkrete Gestalt. Das heißt notwendig, dass immer auch subalterne Interessen im Recht zum Ausdruck kommen, sofern es ihnen gelingt, die Verfahrensfilter zu überwinden und in die juristische Argumentation und Praxis Eingang zu finden (vgl. dazu Buckel 2008). So zeigt etwa der unlängst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedene Fall, indem einer ›homosexuellen‹ Frau ein Schadenersatzanspruch zugestanden wurde, weil die französische Regierung ihr die Adoption eines Kindes aus diskriminierenden Motiven aufgrund der ›sexuellen Orientierung‹ versagt hatte, was Art. 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht (EGMR, Appl. No. 43546/02, Urteil vom 22.01.2008), dass eine spezifische vormals gegenhegemoniale Kritik heteronormativer Verfasstheit inzwischen Eingang in Gerichtsentscheidungen gefunden hat.

3. Vergesellschaftung der Rechtsform

Ich habe versucht zu zeigen, dass der ambivalente Umgang gesellschaftskritischer Bewegungen mit dem Recht nicht zufällig geschieht, sondern mit dessen eigener widersprüchlicher Grundstruktur zusammenhängt. Es kann als eine soziale Form analysiert werden, die nur durch theoretische Kritik zu entschlüsseln ist und sich als Macht-Wissen-Komplex durch die Alltagspraxen gesellschaftlicher AkteurInnen hindurch durchsetzt, ohne in deren praktisches Bewusstsein einzugehen. Sie subjektiviert die Einzelnen als kapitalistisch- patriarchale Monaden und fügt sie zu einer äußerlichen Einheit wieder zusammen. Ihre Verfahren produzieren eine hegemoniale normative Ordnung, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen den Anschein universeller Gerechtigkeit vermittelt, indem die Verfahren die politische Imprägnierung ihrer Ergebnisse als technische Entscheidungen maskieren. Zugleich jedoch bedeutet sie aufgrund ihrer relationalen Autonomie immer auch einen Aufschub der Macht und ermöglicht über ihre Universalisierungsinfrastruktur das Einschreiben gegenhegemonialer Projekte, die dann ebenfalls mit der Dignität normativer Geltung versehen sind. Da diese normative Ordnung der offizielle Code der Macht ist, sind die in ihm eingefangenen gesellschaftlichen Machtverhältnisse in den formalen Prozeduren auch skandalisierbar, anders als die subtileren Mikromächte. Zudem sind prinzipiell alle Machtverhältnisse in den Zwischenräumen des Rechts als inoffizielle, unberechtigte Machtausübungen kritisierbar, gerade weil die Rechtsform als universeller und offizieller Code der Macht den Anspruch transportiert, dass es keine Machtverhältnisse jenseits seiner geben darf.

Ein kritischer Umgang mit dem Recht kann also weder in einer rechtsnihilistischen Absage noch in dem Versuch bestehen, sich des Rechts einfach als neutralen Instruments zu bedienen. Vielmehr ginge es darum, eine Aufmerksamkeit für seine widersprüchliche Arbeitsweise zu entwickeln: »In other words, how might the paradoxical elements of the struggle for rights in an emancipatory context articulate a field of justice beyond ›that which we cannot not want'?« (Brown 2000: 240)

Ein gesellschaftskritischer Ansatz könnte darauf hinauslaufen, in Kenntnis der Widersprüche der Rechtsform, ihre Materialität in Anspruch zu nehmen und ihre Verheißungen von realer Universalität und Gerechtigkeit weiter zu treiben. Dieses Einlassen auf die Rechtsform würde bedeuten, dass emanzipative gegenhegemoniale Politiken auch innerhalb des strategisch-selektiven Rahmens der Rechtsform verfolgt würden: Und das hieße immer auch, ein Einlassen auf die abstrakte Rechtssubjektivität, die Verfahren, die rechtliche Argumentation sowie die juristischen Intellektueller. Diese Strategie birgt offensichtlich Gefahren, denn ein bewusstloser Umgang damit reflektierte nicht, in welcher Weise die Subalternen durch das Recht passiviert werden. Passivierung meint hegemonietheoretisch die Nicht-Infragestellung der Arbeitsteilung zwischen Hand- und Kopfarbeit (hier der juridischen Intellektuellen) und damit die Blockade eigenständiger und neuer institutioneller Formen (Adolphs / Karakayali 2007: 124 f.). Gerade wegen der verselbständigten Verfahren ist diese Vorgehensweise zwangsläufig auf organische juridische Intellektuelle angewiesen, die sich im Gehege der Systematisierungen zurechtfinden. So haben sich, vor allem im transnationalen Recht, diverse linke Rechts- Think-Tanks herausgebildet, die in sich selbst wieder die Arbeitsteilung zwischen Kopf- und Handarbeit perpetuieren. Dies ist jedoch nicht unproblematisch, denn »insofern sie sich in bestehende hegemoniale Terrains einschreiben müssen, laufen gegenhegemoniale Projekte immer selbst Gefahr, zur Passivierung der Subalternen beizutragen« (ebd.: 126).

Eine emanzipative Bewegung hingegen muss maßgeblich auf eine Aktivierung der Subal-

ternen hinauslaufen, auf die Mobilisierung ihrer Kreativität (ebd.: 125). Rechtstheoretisch würde dies eine Vergesellschaftung der Rechtsverhältnisse bedeuten, d.h. das Ziel wäre die gesellschaftliche Aneignung des Rechts, um aktivierende Subjektivierungsweisen, die aus Projekten alternativer Lebensweisen hervorgehen, institutionell abzusichern. Eine auf dieser Basis entwickelte eigene Weltanschauung könnte sich in die normative Ordnung, die die Rechtsform ist, einschreiben und über ihre Universalisierungsstruktur verallgemeinerbar werden. Dabei sind die juridischen Intellektuellen vorübergehend in Kauf zu nehmen. Ihr Status als ÜbersetzerInnen der Rechtsform im Kontext einer breiteren sozialen Bewegung wäre allerdings ein vorläufiger.

Dr. Sonja Buckel ist Wissenschaftlerin am Institut für Sozialforschung der Goethe Universität Frankfurt a.M. und Mitherausgeberin der Kritischen Justiz. Der vorstehende, gekürzte Beitrag erschien zunächst in dem Sammelband Kritik und Materialität, Alex Demirovic (Hg.): Schriftenreihe der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung, Bd. 1, Münster 2008, S. 110-131.

Literatur:

Adolphs, Stephan / Karakayali, Serhat (2007): Die Aktivierung der Subalternen - Gegenhegemonie und passive Revolution, in: Buckel / Andreas Fischer-Lescano 2007, 121-140.

Adorno, Theodor w. (1994): Negative Dialektik. GS, bd. 6, 8. Aufl. Frankfurt am Main.

Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt am Main.

Baer, Susanne (1998), Inexcitable Speech. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen in Judith Butlers »excitable Speech«, in: Antje Hornscheidt / Gabriele Jähnert / Annette Schlichter (Hg.): Kritische Differenzen - geteilte Perspektiven, Opladen 1998, 229-252.

Brown, Wendy (2000): Suffering Rights as Paradoxes, in: Constellations, 230-241.

Buckel, Sonja (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist.

- (2008): feministische erfolge im transnationalen Recht: Die juridische Aufarbeitung des japanischen Systems sexueller Sklaverei, in: Leviathan H. 1/2008.

- / Fischer-Lescano, Andreas (Hg.) (2007): Hegemonie gepanzert mit Zwang - Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis. Baden-Baden.

Bung, Jochen (2007): Stichwort: Rechtskritik, in: Ders. / Brian Valerius / Ziemann Sascha (Hg.). Normativität und Rechtskritik. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft Nr. 114. Baden-Baden, 157-159.

Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main.

- (1993): Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der ›Postmoderne‘, in: Seyla Benhabib / Judith Butler / Drucilla Cornell / Nancy fraser (Hg.). Der Streit um Differenz. Frankfurt am Main, 31-58.

- (2004): Undoing Gender. New York.

- (2006/1997): Haß spricht: zur Politik des Performativen. Frankfurt am Main.

Demirovic, Alex (1999): Der nonkonformistische Intellektuelle. Die Entwicklung der Kritischen Theorie zur Frankfurter Schule. Frankfurt am Main.

- (2007): Politische Gesellschaft - zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staates bei Antonio Gramsci, in: Buckel/Fischer-Lescano 2007, 21-41.

Derrida, Jacques (1995): Marx‘ Gespenster. Der verschuldete Staat, die Trauerarbeit und die neue Internationale. Frankfurt am Main.

Elsuni, Sarah (2007): Zur ReProduktion von Machtverhältnissen durch juridische Kategorisierungen am Beispiel ›Geschlecht‹, in: Lena Behmenburg u.a. (Hg.). Wissenschaf(f)t Geschlecht. Machtverhältnisse und feministische wissensproduktion. Königstein (Taunus), 133-147.

Foucault, Michel (1998/1976): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1. 10. Aufl. Frankfurt am Main.

Frankenberg, Günter (2006): Partisanen der Rechtskritik. Critical Legal Studies etc., in: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.). Neue Theorien des Rechts. Stuttgart, 97-116.

Halley, Janet (2002): Sexuality Harassment, in: Dies. / Wendy Brown (Hg.). Left Legalism/Left Critique. Durham & London, 80-104.

Hutchinson, Allan C. / Monahan, Patrick J. (1984): Law, Politics, and the Critical Legal Scholars: The Unfolding Drama of American Legal Thought, in: Stanford Law Review, 36, 199-245.

Kannankulam, John (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas. Hamburg.

Kennedy, Duncan (1997): A Critique of Adjudication. Cambridge Mass.

Kirchheimer, Otto (1976/1930): Reichsgericht und Enteignung: Reichsverfassungswidrigkeit des Preußischen Fluchtliniengesetzes?, in: Ders. / Wolfgang Luthardt (Hg.). Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt am Main, 77-90.

Kiss, Elizabeth (1995): Alchemy or fool‹s Gold? Assessing feminist Doubts About Rights, in: Dissent, 342-347.

Lobel, Jules (2004): Courts as Forums for Protest. Working Paper 213, Auf: law.bepress.com/expresso/eps/213, letzter Abr. 20.08.2007.

Luhmann, Niklas (1995): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt am Main.

Lukács, Georg (1968): Die Verdinglichung und das Bewusstsein des Proletariats. Werke Bd. 2, in: Ders. Geschichte und Klassenbewusstsein. Neuwied/Berlin.

MacKinnon, Catharine A. (1993/1987): Difference and Dominance: on Sex Discrimination, in: D. Kelly Weisberg (Hg.). Feminist Legal Theory. Foundations. Philadelphia, 276-287.

Maus, Ingeborg (1995): Freiheitsrechte und Volkssouveränität. Zu Jürgen Habermas‘ Rekonstruktion des Systems der Rechte, in: Rechtstheorie, Bd. 26 Heft 4, S 507-562.

Neumann, Franz (1967/1937): Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Ders. (Hg.). Demokratischer und autoritärer Staat. Beiträge zur Soziologie der Politik. Frankfurt am Main, 7-57.

- (1980/1936): Die Herrschaft des Gesetzes. Frankfurt am Main.

Nour, Soraya (2008): Bourdieus juridisches Feld: die juridische Dimension der sozialen Emanzipation, in: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.). Neue Theorien des Rechts. Stuttgart, 2. Aufl.

Paschukanis, Eugen (1970/1924): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. 3. Auflage. Frankfurt am Main.

Poulantzas, Nicos (1978): Staatstheorie: politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie. 1. Aufl. Hamburg.

Smart, Carol (1989): Feminism and the Power of Law. London/ New York.

Stychin, Carl f. (1995): Law‘s Desire. Sexuality and the Limits of Justice, New York.

Einzelfall anti-muslimischer Gewalt

Im August 2008 ereignet sich auf einem Spielplatz im Dresdner Plattenbaugebiet folgender Vorfall:

Eine Frau namens Marwa bittet einen jungen Mann namens Alex W., von der zweiten Schaukel aufzustehen, damit ihr Sohn auch ein wenig schaukeln kann. Er reagiert, indem er sie als "Islamistin", "Terroristin" und "Schlampe" beschimpft. Nachdem er zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung verurteilt wird, erwirkt er durch seinen Einspruch eine Hauptverhandlung, da „Muslim_innen nicht beleidigungsfähig" seien. Die Staatsanwaltschaft legt nach der Verurteilung in der Hauptverhandlung Berufung mit der Forderung nach einer höheren Strafe ein, weil sie es langsam für möglich hält, dass der Tat eventuell eine „ausländerfeindliche Motivation" zugrunde lag. Als die schwangere Marwa nach ihrer Aussage in der Berufungsverhandlung den Gerichtssaal verlassen will, sticht Alex W. auf sie ein. Er trifft sie 18 mal. Ihr Mann, der ihr als einziger Anwesender zu Hilfe kommen will, wird ebenfalls durch drei Stiche lebensgefährlich verletzt. Ein Bundespolizist, der sich zufällig im Saal nebenan aufhält, eilt zu Hilfe. Er analysiert messerscharf die Situation, zieht seine Waffe und – trifft „zufällig" den dunkelhäutigeren Menschen, den Ehemann, ins Bein. Anschließend ging ein Aufschrei durch Deutschland. Die Medien waren empört, es gab riesige Demos in allen größeren Städten – nein, nur Spaß. Es passierte nichts.

Erst als über eine Woche später in Ägypten viele Menschen auf die Straße gingen, wurde der Fall erstmals in deutschen Medien erwähnt. Dies führte aber dazu, dass das ganze von vornherein unter dem Vorzeichen stand, die deutsche Justiz müsse nun schnell handeln, da „wir" sonst Ziel eines islamistischen Anschlags werden könnten.

Am 11. November sollte das Urteil verkündet werden. Auch hier war ein immenses Polizeiaufgebot vor Ort, die Kontrollen ähnelten einem Londoner Flughafen, während der Gerichtssaal vorsichtshalber mit Panzerglas von den Zuschauer_innenplätzen abgetrennt worden war. Etliche Medien waren vor Ort, und siehe da, es gab sogar eine Kundgebung: Der Braunschweiger Verein „Einladung zum Paradies" war mit Bussen aus (Ex-) Westdeutschland angereist, um vor dem Gericht gemeinsam zu beten und Redebeiträge vorzutragen. Auf Flugblättern wurde unter anderem ein „Verbot der Hetze gegen Muslime im Internet" gefordert.

Die Urteilsbegründung, die von der Richterin monoton-sachlich vorgetragen wurde, „sendete ein deutliches Signal an die arabische Welt, dass hier in Deutschland gegen Fremdenhass hart vorgegangen wird." Eine „traditionell antifaschistische" deutsche Justiz setzte sich in Pose.

Wir erfahren Folgendes über Alex W.s persönliche Hintergründe: Das Gericht betont, wie auch sämtliche Medien zuvor, dass Alex W., seines Zeichens „Russlanddeutscher", also gar nicht so richtig deutsch, erst als Jugendlicher nach Deutschland gekommen sei. Nichtsdestotrotz sah er Deutschland stets als ein perfektes Land (bis auf die Multikultischeiße) und wollte ein perfekter Deutscher sein. Er war fleißig, neugierig, diszipliniert, eben „ganz normal deutsch". Ansonsten hat Alex W. mehrere Ausbildungen abgeschlossen, besitzt einen Führerschein und ein Arbeitszeugnis. Er ist zwar nicht einverstanden mit der Präsenz von muslimischen Deutschen, hat antisemitische Auffassungen, eine aggressive Handlung wurde bei ihm aber nie bemerkt.

Marwa sei laut Urteilsbegründung eine gut integrierte Ausländerin gewesen, habe „zwar" ein Kopftuch getragen, aber die deutsche Sprache gelernt, obwohl sie gar nicht auf Dauer in Deutschland habe leben wollen. Ihr Mann, ein hervorragend ausgebildeter Doktorand am Max-Planck-Institut, sei ebenfalls ein sehr willkommener Ausländer.

Hätte Alex W. Marwas Kind neben seiner kleinen Nichte schaukeln lassen, so die Urteilsbegründung, hätte er ein hervorragendes Beispiel dafür erleben können, dass „Kinder keinen Unterschied zwischen den Rassen machen. Sie spielen einfach mit allen." Nun sei der falsche Zeitpunkt, Rache auszuüben, erklärte die Richterin, ohne eine Gruppe von Menschen direkt anzusprechen, der sie so etwas zutrauen könnte.

Aufgrund der sehr ausführlichen Urteilsbegründung verblieb dem Gericht leider kein Raum, um in einem obiter dictum die gesamtpolitische Lage in Deutschland zu analysieren. Trotzdem wurde an diesem Dresdner Vormittag klar, dass es sich bei den Gedanken Alex W.s um einen Einzelfall handele, der in allen restlichen deutschen Köpfen nur auf Unverständnis und Kopfschütteln stoßen könne. Es wurde deutlich, dass es nicht etwa ein Problem mit Islamophobie in Deutschland gibt, sondern dass so ein Fall sich natürlich nur aufgrund mangelnder Vorkontrollen im Gerichtsgebäude ereignen konnte. Auch der ägyptische Botschafter stellte klar: „This act does not reflect the reality of German people, who have an open mind, including to people of other faiths."

Wir danken dem Gericht in Dresden für ein Glanzstück in der antifaschistischen Geschichte der Justiz. Nachdem nun erneut ein Einzeltäter durch die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld für lange Zeit unschädlich gemacht wurde, können mit Sicherheit alle Menschen mit Migrationshintergrund, vor allem die gut integrierten, in diesem Land beruhigt aufatmen und müssen sich keine Sorgen mehr machen.

Von der Berliner Urteilsverkündungsbeobachtungsgruppe (BUvbg)

Bologna gescheitert und Ratlosigkeit

angesichts der linke „Übermacht“ an der FU - Der RCDS diskutiert über die Studentenproteste

Eigentlich sollte die Podiumsdiskussion des RCDS am Fachbereich Rechtswissenschaften der Freien Universität die Parallelen zwischen den 68er-Protesten und den heutigen Studentenprotesten thematisieren. Doch bereits nach den einführenden Worten der Teilnehmer wurde deutlich, dass es kaum Parallelen gibt.

Der ehemalige Regierende Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen (CDU) verwies in seinen Anfangsbemerkungen darauf, dass es wenn überhaupt, nur den Ansatz von Parallelen gebe. So sei der 68er-Protest auch auf eine Steuerung von außen zurückzuführen gewesen, gemeint war die DDR. Dies sei heute ausgeschlossen, auch wenn die Proteste heute wesentlich von den linken Gruppierungen vorangetrieben würden.

Professor Martin Schwab, der ebenfalls an der Veranstaltung teilnahm verwies darauf, dass die 68er über das Thema Bildung gesellschaftliche Grundsatzfragen stellten. Dies sei heute gerade nicht mehr der Fall. Zwar sei der Protest erst am Anfang, es sei aber nicht abzusehen, dass es als dessen Folge zu gesamtgesellschaftlichen Umwälzungen käme.

Damit wendete sich die Veranstaltung bereits nach kurzer Zeit vom eigentlichen Thema ab. Stattdessen wurden Themen wie der Bologna Prozess, die Exzellenzinitiative und die föderale Struktur des deutschen Bildungssystems diskutiert.

Monika Grütters (CDU), die Mitglied im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung ist, nahm dies zum Anlass, deutlich zu machen, dass sie kein Verständnis dafür habe, wenn sich der Protest gegen einen zu verschulten Studienablauf und zu hohen Leistungsdruck an den Universitäten richte. „Die Universität darf keinen Freiraum bilden, der vor Leistungsdruck schützt, wenn in allen Bereichen der Arbeitswelt der Leistungsdruck ansteigt“, so die Bundestagsabgeordnete. Zudem gehe sie davon aus, dass die Protestierenden nur eine Minderheit aller Studierenden darstelle. Es folgte großer Applaus aus den Zuhörerreihen.

Der Darstellung Grütters widersprach Professor Schwab. Nach seinen Erfahrungen an der Universität, würde die tatsächliche Anzahl der Protestierenden in den Medien geringer dargestellt, als sie tatsächlich ist. Außerdem sei es für Studierende schwer, Anwesenheitspflichten zu erfüllen, in Nebenjobs zu arbeiten und dann auch noch Zeit für den Protest zu finden.

Einig waren sich die Teilnehmer der Diskussion darin, dass der aktuelle Bologna Prozess, gemessen an seinen Zielen gescheitert ist. „Mobilität und internationale Anerkennung von Studienleistungen waren das Ziel“, so Diepgen, „herausgekommen ist simple Vereinfachung, Verkürzung der Ausbildung und geringere Mobilität.“

Eine Parallele zwischen damals und heute konnte Diepgen dann doch noch erkennen: „1968 dachte der Staat, er hat lange nichts getan und ist dann zu schnell auf Forderungen der Studenten eingegangen, die die Hochschulen auf Jahre negativ beeinflusst haben.“ Ebenso sei es jetzt unbedacht von Bundesbildungsministerin Anette Schavan (CDU) das Bafög zu erhöhen.

Bis auf die Wortmeldungen zweier emeritierter Professoren aus Potsdam hielt sich die Beteiligung des Publikums in Grenzen. Abgesehen von einer Bemerkung eines RCDSlers. Dieser wollte von Herrn Diepgen wissen, was gegen den starken Einfluss linker Gruppierungen an den Hochschulen getan werden kann. Eine wirkliche Antwort hatte der ehemalige Asta-Vorsitzende der FU nicht parat.

Ein Polizist vor Afghanistan-Friedens-Protest unter der Überschrift: Bildungsthemen nicht dem Mob überlassen

Mehr zum Bildungsstreik:
http://www.bildungsstreik.net/
http://unsereuni.at/
Mehr zum RCDS:
http://www.gegenasta.de/astawatch/?page_id=34

Ohne Polizei ist ganz nett

Presseerklärung KJ/akj-berlin zur Demonstrationsbeobachtung am 21. November 2009

Anlässlich der von verschiedenen Antifa-Gruppen am 21. November 2009 durchgeführten alljährlichen Demonstration zum Gedenken an den 1992 von Neonazis ermordeten Hausbesetzer und Antifaschisten Silvio Meier führten die Kritischen Jurist_innen an der Freien Universität Berlin und der arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin (akj-berlin) gemeinsam mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie eine Demonstrationsbeobachtung mit 20 BeobachterInnen durch. Da es bei vergleichbaren Versammlungen immer wieder zu Beschränkungen der Demonstrationsfreiheit, zu Auseinandersetzungen mit und Übergriffen durch die Polizei kam, war es unser Ziel, als von der Polizei und den VeranstalterInnen unabhängige BeobachterInnen den Demonstrationsverlauf zu dokumentieren.

Entsprechend der neuen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichts Berlin, wonach das Tragen von Stahlkappenschuhen sowie die Mitnahme von Seitentransparenten von mehr als 2 Meter Länge kein pauschaler Ausschlussgrund für DemonstratInnen sind, wurden die Auflagen der Polizei gegenüber den Vorjahren teilweise angepasst. Allerdings zeigte sich bei den umfangreichen und intensiven Vorkontrollen, dass die Einsatzkräfte weder mit den konkreten Auflagen noch mit der neuen Rechtslage vertraut waren. Hierbei kam es bereits zu zwei vorübergehenden Ingewahrsamnahmen wegen angeblicher Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. Nicht in jedem Fall war gewährleistet, dass Frauen nur von Polizeibeamtinnen abgetastet und durchsucht wurden.

Kristina Tiek von den Kritischen Jurist_innen FU erklärt hierzu: „Vorkontrollen dürfen eigentlich nur zu Gefahrenabwehrzwecken durchgeführt werden. Einmal mehr zeigte sich, dass solche Maßnahmen oft schikanösen Charakter haben und TeilnehmerInnen einschüchtern."

Begrüssenswert ist, dass die Polizei während des Verlaufs der Demonstration nur vereinzelt uniformiert und zunächst sehr zurückhaltend auftrat, sodass sich die Demonstration weitgehend ungestört entfalten konnte. Insbesondere verzichtete die Polizei darauf, die Versammlung im Spalier abzuschirmen. Dafür wurde der Zug von einer größeren Zahl nicht uniformierter Polizeikräfte begleitet, die sich entgegen den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes gegenüber den VeranstalterInnen nicht zu erkennen gegeben hatten.

Ligusterhecke zum Schutz der Öffentlichkeit 2008 in Hamburg

Dies wurde in Redebeiträgen auch mehrfach als Störung thematisiert.

Wie in den letzten Jahren auch befanden sich weder Wasserwerfer noch Räumfahrzeuge in Sichtweite der Demonstration. Dieses Vorgehen hatte eine spürbar deeskalierende Wirkung. An mehreren Stellen wurde der gesamte Zug von polizeilichen Videotrupps aufgenommen, wofür ein Anlass nicht ersichtlich war. Zu kritisieren bleibt weiterhin das Verhalten einzelner BeamtInnen gegenüber DemonstrantInnen. So beobachteten wir einen Beamten der 23. Einsatzhunderschaft an der Ecke Simon-Dach-Str./Grünberger Str., der sich berechtigt glaubte, wahllos auf die hinter einem Transparent stehenden TeilnehmerInnen einzuschlagen. Dem besonnenen Verhalten der umstehenden TeilnehmerInnen ist es zu verdanken, dass die Situation nicht eskalierte.

Bereits im Verlauf der Demonstration kam es zu mehreren Festnahmen. Bei einer nahe des Bersarinplatzes durchgeführten Festnahme wurde unverhältnismäßig Gewalt ausgeübt, als mehrere Beamte einen Teilnehmer, der angeblich eine Polizeikette überwinden wollte, auf den Straßenbahnschienen zu Boden brachten und seinen Kopf mehrfach gegen die Gleise stießen.

Die Versammlung wurde 18:34 Uhr in der Boxhagener Straße/Simon-Dach-Straße für beendet erklärt. Nach Angaben der VeranstalterInnen sollte damit einem für die Abschlusskundgebung erwarteten leichteren Zugriff der Polizeikräfte vorgebeugt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren viele Polizeikräfte mit Helmen und in voller Einsatzmontur vor Ort. In der Folge entstand eine unklare Situation. So hatten viele TeilnehmerInnen in dem langgezogenen Zug zunächst keine Kenntnis von der Beendigung der Versammlung.

Die Polizei führte nun mehrere Verhaftungen durch und sperrte Straßenteile ab, wobei auch Hunde zum Einsatz kamen. Ein klares Konzept war jedoch lange nicht erkennbar. In der Niederbarnimstraße wurde durch irritierende Absperrungen zeitweilig eine kesselartige Situationen geschaffen. Dabei kam es zu anscheinend willkürlichen Verhaftungen und leichtfertigen Einsätzen von Pfefferspray, die viele Umstehende trafen. Auch bei den Verhaftungen beobachteten wir unangemessenen Gewalteinsatz.

Stefanie Richter, Sprecherin des akj-berlin: „Leider mussten wir feststellen, dass unsere Arbeit als DemonstrationsbeobachterInnen nach Versammlungsende massiv behindert wurde. So wurde gegen fünf BeobachterInnen ein unbegründeter Platzverweis ausgesprochen, wobei ein Beamter verbal ausfällig wurde. Seine Dienstnummer hat er selbstverständlich auch nicht herausgegeben. Insgesamt ist also festzuhalten, dass sich die Polizei während des friedlichen Verlaufs der Demonstration kooperationsbereit zeigte. Sobald die Situation jedoch zu eskalieren drohte, wurde unsere Arbeit beeinträchtigt."

Angesichts der auch diesmal wieder festgestellten unverhältnismäßigen Übergriffe halten wir an der Forderung einer allgemeinen, auch im „geschlossenen Einsatz" durchgesetzten Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen (z.B. durch an den Uniformen offen angebrachte individuelle Kennungen) fest. Angesichts der anfänglichen Zurückhaltung der Polizei verlief die heutige Demonstration friedlicher und ungestörter als viele zuvor von uns beobachtete Versammlungen. Einmal mehr zeigte sich, dass die Versammlungsfreiheit am besten durch die Abwesenheit staatlicher Reglementierung verwirklicht wird.

Der Arbeitskreis Kritischer Jurist_innen beteiligt sich an neutralen Demonstrationsbeobachtung. Sinn und Zweck ist es vorallem die Gewährleistung von Versammlung- und Meinungsäußerungsrechten aus einem juristischen Standpunkt zu überprüfen und zu erhalten. Demonstrationen, „Versammlungen unter freiem Himmel", wie es im Gesetz heißt, sind grundlegende, ur-demokratische Formen der kollektiven Meinungsäußerung, die grundrechtlich geschützt sind. Häufig aber werden sie staatlicherseits verboten, bis zur Unkenntlichkeit in ihren Aussageformen beschränkt oder das eigentliche Anliegen verschwindet hinter einer Wolke von Gewaltvermutungen und -beschreibungen.

i m p r e s s u m

»Der StreiT« — Die Zeitschrift der Kritischen JuristInnen an der FU Berlin

Redaktion: Anna, Einar, Emanuel, Hanna, Johanna, Julia, Juliane, Kristina, Lukas, Mel, Tom

Layout: Einar, Hanna, Mel

V.i.S.d.P.: Kristina Tiek, c/o Kritische JuristInnen/AL-Jura
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

Auflage: 1000

Bilder: Umbruch-Bildarchiv

Hinweis: Die Standpunkte der AutorInnen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion